

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 1952

Nummer 23

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 31. 3. 1952, Einsichtnahme in die Personalakten. S. 385. — RdErl. 2. 4. 1952, Rücksendung von Bewerbungsunterlagen an Angehörige des Personenkreises nach Art. 131 GG. S. 386.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 29. 3. 1952, Betrifft: Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. S. 371). S. 387. — RdErl. 15. 4. 1952, Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen. S. 387.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 31. 3. 1952, Bestimmungen zur einheitlichen Regelung der freien Heilfürsorge für die Polizeibehörden und Bereitschaftspolizei im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 388.

C. Finanzministerium.

RdErl. 4. 4. 1952, Verwaltung von Umstellungsgrundschulden. S. 393. — RdErl. 7. 4. 1952, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 401.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 401.

Bek. 7. 4. 1952, Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. S. 402. — Bek. 8. 4. 1952, Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. S. 402.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

RdErl. 16. 4. 1952, Vorläufige Liste der ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik. Stand 1. April 1952. S. 403.

Notiz. S. 412.

S. 385
geh.
S. 1868 Nr. 44

B. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Einsichtnahme in die Personalakten

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1952 — II C 1 —
28.28 — 477/52

Nach Abschn. II, Ziff. 2 des Bezugserlasses vom 17. Juni 1949 sowie nach dem Bezugserlaß vom 19. November 1951 wird bei Ruhestandsbeamten und ausgeschiedenen Angestellten ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Personalnachweise grundsätzlich nicht anerkannt; ihnen soll die Einsichtnahme nur nicht verwehrt werden, wenn sie ein begründetes Interesse dartun und dienstliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Diese bisherige Rechtsauffassung läßt sich nicht mehr aufrechterhalten. Das Oberverwaltungsgericht in Münster hat in einer Verwaltungstreitsache nunmehr entschieden, daß aus der Vorschrift des Art. 129 Abs. 3 Satz 3 der insoweit noch nicht aufgehobenen und daher gültigen Weimarer Verfassung ein Recht auf Personalakteneinsicht für die Beamten schlechthin und mithin auch für die Ruhestandsbeamten zu folgern ist. In seiner Begründung weist das Oberverwaltungsgericht darauf hin, daß das Wort „Beamte“ in Art. 129 Abs. 3 Satz 3 WV nicht einschränkend ausgelegt werden könne; die dem Dienstherrn gegenüber dem Beamten obliegende Schutz- und Fürsorgepflicht gem. § 36 DBG wirke auch bei Beendigung des Beamtenverhältnisses infolge Eintritts in den Ruhestand ebenso weiterhin fort wie zahlreiche andere Rechte und Pflichten der Beamten, z. B. Treuepflicht, Schweigepflicht usw. Diese über das Ende des aktiven Beamtenverhältnisses hinaus fortwirkende Schutz- und Fürsorgepflicht erfordere daher auch die Gewährung der Akteneinsicht an die Ruhestandsbeamten.

Ich weise auf diese Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts wegen ihrer für das Land Nordrhein-Westfalen grundsätzlichen Bedeutung hin. Die Personalakteneinsicht ist daher ab sofort nicht nur den aktiven Beamten, sondern nunmehr auch den Ruhestandsbeamten zu gewäh-

ren. Die entgegenstehende bisherige Vorschrift in meinem Bezugserlaß vom 17. Juni 1949 wird insoweit aufgehoben. Hinsichtlich der ausgeschiedenen Angestellten verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 17. Juni 1949 — II A 3/598/49 — (MBI. NW. S. 621) sowie v. 19. November 1951 — II C 4/28.28 — 2231/51 — (MBI. NW. S. 1301) —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1952 S. 385.

Rücksendung von Bewerbungsunterlagen an Angehörige des Personenkreises nach Art. 131 GG

RdErl. d. Innenministers v. 2. 4. 1952 — II B —
3 a/25.117.29 — 8321/52

Die Verbände der Angehörigen des Personenkreises zu Art. 131 GG führen Klage darüber, daß Bewerbungsunterlagen den Angehörigen des genannten Personenkreises nach erfolgter Stellenbesetzung vielfach als „portopflichtige Dienstsache“ zurückgesandt werden.

Mit Rücksicht darauf, daß sich die genannten Personen zumeist in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, bitte ich, die Rücksendung von Bewerbungsunterlagen in diesen Fällen künftig p o r t o f r e i vorzunehmen.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, in gleicher Weise zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1952 S. 386.

III. Kommunalaufsicht

Betrifft: Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. S. 371)

RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1952 — III A 551/52

Der gem. RdErl. d. Innenministers — II Ab 1/25.36.1624/51 u. d. Finanzministers B 1112 — 10331 — IV vom 20. Dezember 1951 (MBI. NW. 1952 S. 88) betr. Ausnahme genehmigung bei Überschreitung der Lebensaltershöchstgrenze bei Einstellung als Beamtenanwärter gilt auch für Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Zweckverbände.

An die Kommunalaufsichtsbehörden,
die Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 387.

Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 4. 1952 — III C 246

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöcher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher folgende Handfeuerlöcher-Typen für die Herstellung und den Vertrieb mit Wirkung vom 15. April 1952 neu zugelassen.

Hersteller	Handfeuerlöcher	Amtl. Kenn-Nr.
Fa. Walther & Cie. 1. AG., Köln-Dellbrück, Waltherstraße	„Walther“ DIN-Naßlöcher 10 Liter, Bundesbahn-Type, Bauart N 10 Lf —30	P 1-28/51
	„Walther“ DIN-Naßlöcher 8 Liter, Bundesbahn-Type, Bauart N 8 Lf —30	P 1-29/51
Fa. Concordia- Elektrizitäts AG., Dortmund, Münsterstr. 231	„CEAG“ DIN-Naß-Hand- feuerlöcher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig —30° C, mit Schraubventil, Type NDF-30, Bauart N 10 Ls f —30	P 1-1/52
	„CEAG“ DIN-Naß-Hand- feuerlöcher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig —30° C, mit Hebelventil, Type NH f -30, Bauart N 10 Lh f —30	P 1-2/52
	„CEAG“ DIN-Naß-Hand- feuerlöcher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig —30° C, mit Schr.-Ventil, Type NDEF-30, Bauart N 10 Ls f —30	P 1-3/52

Die hiermit ausgesprochenen Zulassungen haben gemäß einer Vereinbarung der Länder der deutschen Bundesrepublik vom 3. August 1949 für das gesamte Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöcher müssen seitlich unten einen Zulassungsvermerk tragen mit der Kenn-Nr., unter welcher die amtliche Prüfung und Zulassung erfolgt ist.

Beispiel:

Amtlich geprüft
und zugelassen
unter der Kenn-Nr.
P 2 — 9/51

Ich bitte, vorstehenden RdErl. sämtlichen Feuerwehrdienststellen zur Kenntnis zu bringen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Gewerbeaufsichtsämter,
die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 387.

1952 S. 388
erg. d.
1955 S. 638

IV. Öffentliche Sicherheit

Bestimmungen zur einheitlichen Regelung der freien Heilfürsorge für die Polizeibehörden und Bereitschaftspolizei im Lande Nordrhein-WestfalenRdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1952 — IV D 6 —
Tgb.-Nr. 121/52

Allgemeines

1. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird die freie Heilfürsorge der Polizeibeamten im Lande Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1950 einheitlich geregelt. Diese Regelung wird bis zum 31. März 1955 befristet.

2. Den in Ziff. 14 aufgeführten Polizeibeamten u. -beamtinnen wird bei allen Krankheitsfällen freie Heilfürsorge gewährt.

Kosten für eine normale Entbindung werden nicht übernommen.

3. Polizeibehörden nach dieser Bestimmung sind:

a) der Innenminister für alle im Haushalt des Innenministeriums etatisierten Polizeidienststellen,

b) die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen „Polizeiausschüsse“.

4. Die Kosten der Heilfürsorge werden vom Innenminister für alle im Landeshaushalt etatisierten Polizeidienststellen getragen. Die SK- und RB-Polizeibehörden tragen die Kosten für die Heilfürsorge ihrer Beamten.

5. Ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der einem durch einen Dienstunfall verletzten Polizeibeamten gegen einen Dritten zusteht, geht auf seine zuständige Polizeibehörde über (Schmerzensgeld ausgenommen).

6. In allen anderen Fällen, in denen den heilfürsorgeberechtigten Beamten für die Körperverletzung nach den gesetzlichen Vorschriften ein Dritter schadenersatzpflichtig ist, geht dieser Anspruch nicht auf die Polizeibehörde über. In diesen Fällen hat der Beamte seiner Behörde die entstehenden Selbstkosten zu ersetzen.

Die Behörde kann die Zession des Anspruchs gegen den Dritten nach ihrem Ermessen verlangen. Wird der Anspruch des heilfürsorgeberechtigten Beamten abgetreten, so soll der Anspruch der Behörde auf Erstattung der Heilbehandlungskosten nicht geltend gemacht werden.

7. Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Heilbehandlung auf Grund dieser Bestimmung können weder abgetreten, verpfändet noch gepfändet werden.

8. Sind einem Beamten infolge der „Ersten Hilfe“ besondere Kosten (Krankenwagen usw.) entstanden, so ist der nachweisbar notwendige Aufwand zu erstatten.

9. Alle im Zuge der freien Heilfürsorge notwendigen Maßnahmen müssen entweder von Polizei- (Vertrags-) Ärzten ergriffen oder, soweit dies nicht möglich ist, von ihnen oder von dem verantwortlichen Dienstvorgesetzten veranlaßt werden.

10. Die Kosten für alle nicht von Polizei- (Vertrags-) Ärzten ausgeführten ärztlichen Leistungen werden nach den Mindestsätzen der zur Zeit geltenden Gebührenordnung von den einzelnen Polizeibehörden übernommen.

11. Alle im Zusammenhang mit der freien Heilfürsorge notwendigen Genehmigungen sind bei der betreffenden Polizeibehörde einzuholen. Alle mir unmittelbar unterstellten Dienststellen beantragen die Genehmigung bei mir.

12. Kein Polizeibeamter soll außerhalb des Rahmens der ihm zu gewährenden „Freien Heilfürsorge“ vom Polizei- (Vertrags-) Arzt weder gegen Entgelt noch unentgeltlich behandelt werden. Ärztliche Bescheinigungen, die im Rahmen der „Freien Heilfürsorge“ für den Polizeibeamten notwendig sind, sind vom Polizei- (Vertrags-) Arzt unentgeltlich auszustellen.

13. Nach Abschluß eines jeden Heilverfahrens im Anschluß an einen Dienstunfall ist durch den zuständigen Polizei- (Vertrags-) Arzt festzustellen, ob erwerbsmindernde Folgen des Dienstunfalles zurückgeblieben sind, und worin diese bestehen. Die Niederschrift dieser Feststellung ist dem Verletzten zur Anerkenntnis vorzulegen und sodann zu seinen Personalakten zu nehmen.

Umfang der freien Heilfürsorge

14. Anrecht auf freie Heilfürsorge haben:

- a) uniformierte Beamte (künd- und unkündbare),
- b) Kriminalpolizeibeamte (künd- und unkündbare),
- c) Polizeianwärter,
- d) Hilfspolizeibeamte nur bei einem Dienstunfall.

15. Die freie Heilfürsorge umfaßt:

- a) ärztliche Behandlung,
- b) Verabfolgung von Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
- c) Zahnbehandlung,
- d) fachärztliche Behandlung,
- e) Krankenhausbehandlung,
- f) Kuren in Polizei-Kurheimen,
- g) Kuren in anderen Bade- und Kurorten und in Heilstätten.

Ärztliche Behandlung

16. Die ärztliche Behandlung erfolgt durch die Polizei- (Vertrags-) Ärzte und die frei praktizierenden Ärzte, Zahnärzte und Dentisten auf Grund der Vorlage einer Überweisung:

- a) ambulant auf den Polizei-Sanitätsstellen durch Polizei- (Vertrags-) Ärzte oder durch die frei praktizierenden Ärzte,
- b) stationär, soweit vorhanden, auf den Polizei-Sanitätsstellen und in Krankenhäusern,
- c) durch Hausbesuche.

17. Soweit die Betreuung der heilfürsorgeberechtigten Polizeibeamten einem Polizei- (Vertrags-) Arzt übertragen worden ist, muß in erster Linie dieser in Anspruch genommen werden. Ist dies mit Rücksicht auf die Entfernung oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich, so kann der nächste frei praktizierende Arzt unter Vorlage eines von der Dienststelle ausgestellten Überweisungsscheines zu Rate gezogen werden. In dringenden Fällen hat der Polizeibeamte dem frei praktizierenden Arzt unter Vorweisung seines Dienstausweises seine zuständige Polizeibehörde zu nennen und den Arzt darauf aufmerksam zu machen, daß diese die Kosten nach den Mindestsätzen der geltenden Gebührenordnung trägt. Der Überweisungsschein der Dienststelle oder des Polizei- (Vertrags-) Arztes ist unverzüglich nachzureichen.

18. Lehnt der frei praktizierende Arzt die Behandlung nach den Mindestsätzen der geltenden Gebührenordnung ab, so müssen die Kosten nach den ortsüblichen Sätzen der Gebührenordnung übernommen werden, wenn die Notwendigkeit vom Polizei- (Vertrags-) Arzt anerkannt wird.

19. Anspruch auf Hausbesuch besteht nur, wenn der Zustand des Erkrankten das Aufsuchen der Polizei-Sanitätsstelle oder Arztpraxis nicht gestattet.

20. Wurde wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder bei Unglücksfällen ausnahmsweise ein frei praktizierender Arzt in Anspruch genommen, obgleich ein Polizei- (Vertrags-) Arzt zur Betreuung der Beamten verpflichtet ist, so ist dieser spätestens am folgenden Tage zu benachrichtigen, damit er die Weiterbehandlung übernehmen kann.

21. Kosten für ärztliche Behandlung zu rein kosmetischen Zwecken werden nur übernommen, wenn es sich um die Beseitigung entstellender Folgen einer Dienstbeschädigung handelt.

22. Lassen sich heilfürsorgeberechtigte Beamte von frei praktizierenden Ärzten behandeln, obgleich ihre Betreuung einem Polizei- (Vertrags-) Arzt obliegt, so findet eine Erstattung der Kosten nicht statt. Der Beamte bleibt aber in jedem Falle in der polizeiamtsärztlichen Überwachung.

Kosten für die Behandlung der Heilpraktiker werden nicht übernommen.

Der Beamte hat eine Bescheinigung mit sonstigen Unterlagen des behandelnden Arztes vorzulegen und sich ggf. der polizeiamtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Es steht dem Polizei- (Vertrags-) Arzt das Recht zu, Auskünfte über die Erkrankung bei dem behandelnden Arzt einzuholen. Über die Dienstfähigkeit entscheidet einzig und allein der Polizei-Amtsarzt.

Verabfolgung von Heilmitteln, orthopädischen und sonstigen Hilfsmitteln.

23. Die Verabfolgung von Heilmitteln ist mit größter Sparsamkeit zu verordnen. Soweit es sich um unentbehrliche Spezialmittel handelt, dürfen sie bis zu einem Verkaufspreis von 5 DM verabfolgt werden. Die Verabfolgung teurer Präparate muß der Polizeibehörde im voraus angezeigt werden. Stärkungsmittel und Mineralwässer dürfen nur zu Heilzwecken verordnet werden (bis zu 6 Monaten).

24. Elektrische und physikalische Behandlungen (Heißluft, Sollux, Höhensonne, Kurzwellen, Massage, Bäder usw.), deren Einzelanwendung den Betrag von 25 DM nicht übersteigt, sowie Röntgen-Oberflächenbestrahlungen bis zum Betrage von 25 DM, sofern sie nicht durch polizei-eigene Geräte ausgeführt werden können, werden durch die Polizei- (Vertrags-) Ärzte verordnet. Strahlenbehandlung (Röntgen-Tiefenbestrahlung, Radium) und Ultraschallbehandlung sind unter Angabe der entstehenden Kosten bei der Polizeibehörde zu beantragen.

Röntgendurchleuchtungen und -aufnahmen zu diagnostischen Zwecken sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind hingegen vor allem bei Polizeidienstunfällen zur Sicherung der Diagnose weitestgehend in Anspruch zu nehmen.

25. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht nur Gebrauchsmittel oder Gegenstände, die unmittelbar die Dienst- und Erwerbsfähigkeit heben, sondern auch solche, die notwendig sind, den Allgemeinzustand der Patienten zu bessern, körperliche Beschwerden zu beseitigen oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Was als Hilfsmittel anzusehen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Im allgemeinen gehören hierzu orthopädische Gebrauchsgegenstände wie Krücken, fahrbare Stühle usw. Zur Gewährung der Hilfsmittel gehören auch die zur Instandsetzung der Hilfsmittel benötigten Auslagen. Sofern diese Kosten 25 DM übersteigen, ist ihre Übernahme bei der Polizeibehörde zu beantragen.

26. Brillen und Brillengläser werden nur auf polizeiärztliche Verordnung nach vorheriger Inanspruchnahme eines Augenarztes gewährt. Für die Brillenfassung ist die einfachste Form zu wählen. Es wird keine Reservebrille gewährt. Kosten für eine Brille, die den Betrag von 25 DM überschreiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Polizeibehörde.

27. Anträge auf Körperersatzstücke, Bandagen usw., orthopädisches Schuhwerk werden von der maßgebenden Polizeibehörde entschieden. Fußeinlagen, soweit erforderlich nach Gipsabdruck, Bruchbänder, Suspensorien und ähnliche kleine Hilfsmittel werden vom Polizei- (Vertrags-) Arzt verordnet. Der ortsübliche Preis ist zugrunde zu legen und nötigenfalls bei orthopädischen Versorgungstellen zu erfragen. Ist die Instandsetzung von Körperersatzstücken usw. durch eigenes Verschulden des Beamten notwendig geworden, so hat er die Kosten selbst zu tragen.

Zahnärztliche Behandlung

28. Die zahnärztliche Versorgung der Polizeibeamten ist sichergestellt:

- a) durch Vertragszahnärzte,
- b) durch die frei praktizierenden Zahnärzte,
- c) durch die praktizierenden Dentisten.

Die Ausführung von Zahnersatz unterliegt der vorherigen Genehmigung der Polizeibehörde. Inanspruchnahme der Zahnärzte und Dentisten kann nur auf Grund eines vom Polizei- (Vertrags-) Arzt oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, von dem zuständigen Dienstvorsetzten des Patienten ausgestellten Überweisungsscheines erfolgen. Bei Inanspruchnahme des Zahnarztes ohne Überweisungsschein ist nach Ziff. 22 sinngemäß zu verfahren.

29. In bezug auf die konservierende zahnärztliche Behandlung, die zum Zwecke der Erhaltung gefährdeter Zähne notwendig ist, soll großzügig verfahren werden. Mund- und Kieferkrankheiten sollen weitestgehend vom zuständigen Polizei- (Vertrags-) Arzt behandelt werden.

Röntgen-Aufnahmen der Zähne und der Kiefer sind auf Vorschlag des behandelnden Zahnarztes durch den Polizei- (Vertrags-) Arzt zu veranlassen.

30. Zahnersatz kann auf Kosten der freien Heilfürsorge gewährt werden:

- a) wenn er nach polizeiärztlichem Ermessen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Dienstfähigkeit des Beamten unbedingt notwendig ist,
- b) wenn Verlust oder Unbrauchbarkeit vorher gebrauchsfähiger Zähne durch einen Dienstunfall verursacht worden ist,
- c) wenn er durch Krankheit notwendig geworden ist (Paradentose) (vgl. Ziff. 34).

Zahnersatz ist als notwendig zu erachten, wenn infolge Fehlens einer Anzahl von Zähnen die Zerkleinerung der Nahrung nicht mehr möglich ist, so daß die Dienstfähigkeit des Beamten dadurch in Frage gestellt wird. Eine die Notwendigkeit von Zahnersatz begründende Minderung der Kauähigkeit ist erst dann anzunehmen, wenn entweder weniger als fünf Back- und Mahlzahnpaare im ganzen aufeinanderbeißen oder wenn in einem Kiefer mehr als fünf Zähne fehlen. Wobei im letzteren Falle die Weisheitszähne nicht mitgerechnet werden. Das Fehlen von Schneidezähnen und Eckzähnen begründet einen Zahnersatz erst dann, wenn infolge zu großer Lücken ein Abbeißen der Nahrung nicht mehr möglich ist oder das Sprechen stark beeinträchtigt wird. Das Fehlen eines einzelnen Schneidezahnes ist nur als kosmetischer Mangel zu bewerten und rechtfertigt nur dann die Beschaffung eines Ersatzes auf Kosten der Polizeibehörde, wenn das Ansehen der Polizeibeamten im öffentlichen Dienst dadurch leidet.

31. Als Ersatz gelten Gaumenplatten, Stiftzähne, Brücken und Kronen. Es ist stets die einfachste Art der Ausführung zu wählen, mit der der beabsichtigte Zweck in sachgemäßer und dauerhafter Weise erreicht wird. Durch darüber hinausgehende Wünsche darf die Kasse der Polizeibehörden nicht belastet werden. Kronen und Brücken werden auf Kosten der Polizeibehörde nur dann gewährt, wenn besondere Umstände festen Ersatz unbedingt notwendig machen. Die Notwendigkeit eines solchen Ersatzes ist durch polizeiärztliche und zahnärztliche Bescheinigung zu begründen.

In Zweifelsfällen ist ein von der Zahnärztekammer bestellter Gutachter hinzuzuziehen.

32. Lassen sich Beamte besonders nicht genehmigte Ausführungen von Zahnersatz anfertigen, z. B. Edelmetall statt Stahl, Stahl statt Kautschuk, so trägt in diesem Falle die Behörde nur die Kosten für die genehmigte Ausführung. Die Mehrkosten trägt der Beamte selbst.

33. Stiftzähne kommen in Betracht, wenn Frontzähne durch einen Dienstunfall unbrauchbar geworden sind.

34. Nach Abschluß der Behandlung hat der den Zahnersatz beantragende Polizei- (Vertrags-) Arzt bzw. dort, wo ein solcher nicht verpflichtet wurde, der verantwortliche Dienstvorgesetzte des Patienten, der für die Zahlung zuständigen Verwaltungsstelle Mitteilung über die tatsächlich ausgeführten Arbeiten zu machen.

35. Eine Paradentose-Behandlung kann nur in beschränkten und ganz besonders begründeten Fällen durchgeführt werden. Vor der Behandlung ist von dem zuständigen Polizei- (Vertrags-) Arzt im Einvernehmen mit dem Zahnarzt ein Befund und ein Behandlungsvorschlag mit Kostennachweis (Paradentose-Status) auf dem Dienstwege an die Polizeibehörde einzureichen.

36. Bei Neuanfertigung des Zahnersatzes wird im allgemeinen nur die einfachste Form (Kautschuk, Paladon oder ähnliche Werkstoffe) gewährt. In besonders gearteten Fällen kann die Anfertigung einer Stahlplatte ausnahmsweise genehmigt werden, wenn die Anfertigung in Kautschuk auf die Dauer unwirtschaftlich werden würde.

37. Bei Vorliegen eines Dienstunfalles kann fester Ersatz gewährt werden. Die Gewährung des festen Ersatzes unterliegt der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde. Dem Antrag ist die Dienstunfallverhandlung beizufügen.

38. Als Beschädigung des Gebisses durch Dienstunfall gilt grundsätzlich nur eine einwandfreie nachgewiesene, in Ausübung des Dienstes erlittene äußere Gewaltwirkung, die das bisher gesunde Zahnsystem unmittelbar getroffen hat. Abbrechen oder Beschädigungen natürlicher Zähne oder künstlicher Gebisse bei Zerklei-

nerung der Beköstigung oder anderweitige Beschädigungen (Zerbeissen von Binde- und Nähgarn) gelten nicht als im Dienst erworbene Schäden.

39. Beamten, deren Entlassungsverfahren bereits schwebt oder unmittelbar bevorsteht, darf Zahnersatz nur genehmigt werden, wenn der Verlust der Zähne durch einen Dienstunfall verursacht worden ist.

Fachärztliche Behandlung

40. Fachärztliche Behandlung wird gewährt, wenn sie in den polizeieigenen ärztlichen Einrichtungen, auch benachbarter Bezirke, nicht möglich und nach pflichtgemäßem ärztlichem Ermessen des Polizei- (Vertrags-) Arztes unbedingt notwendig ist. Die Kosten werden zu den ortsüblichen Mindestsätzen im Rahmen der geltenden Gebührenordnung auf die Kasse der Polizeibehörden übernommen. In Orten mit mehreren Polizeiarzten ist von diesen vor der Gewährung fachärztlicher Behandlung das Einverständnis des leitenden Polizeiarztes einzuholen, damit eine Überschreitung der zur Verfügung stehenden Mittel vermieden wird. In dringenden Fällen kann das Einverständnis nachträglich eingeholt werden.

Krankenhausbehandlung

41. Krankenhausbehandlung wird gewährt, wenn stationäre Behandlung unbedingt erforderlich ist und nach Lage des Krankheitsfalles von vornherein eine stationäre Behandlung in den vorhandenen Polizei-Sanitätsstellen nicht in Frage kommt. Dienstunfallverletzte Beamte sind außerdem verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung zu unterziehen, wenn nach dem Gutachten des Polizei- (Vertrags-) Arztes

- a) der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert, oder
- b) die Behandlung oder Pflege notwendig ist, weil der Verletzte wiederholt den Anordnungen des Arztes zuwidergehandelt hat.

Die Krankenhausbehandlung erfolgt auf Grund eines Überweisungsscheines des Polizei- (Vertrags-) Arztes oder des verantwortlichen Dienstvorgesetzten.

42. In Krankenhäusern werden die heilfürsorgeberechtigten Polizeibeamten in der niedrigsten Klasse untergebracht. Durch Vereinbarung mit den Krankenhäusern ist die Unterbringung von Polizeibeamten getrennt von den übrigen Kranken nach Möglichkeit sicherzustellen. Ausnahmsweise kann Unterbringung in der nächsthöheren Pflegeklasse auf Kosten der freien Heilfürsorge nur dann erfolgen, wenn sie in Unruhezzeiten im polizeilichen und allgemeinen Interesse notwendig ist. Es können auch durch Dienstunfall verletzte Beamte in der nächsthöheren Pflegeklasse untergebracht werden, wenn der Zustand des Verletzten oder die Schwere seines Leidens es erfordern, oder wenn andere ärztliche Gründe dafür sprechen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Polizeibehörde oder von mir einzuholen. Mehrkosten für die Benutzung einer höheren Pflegeklasse auf eigenen Wunsch trägt der Beamte selbst. Werden die Kosten für die Verpflegung eines Patienten aus dem Titel „Sanitätswesen einschl. freie Heilfürsorge“ bezahlt, so ist von dem Polizeibeamten zum Ausgleich des ersparten Beköstigungsaufwandes ein Betrag von 1,30 DM für den Tag einzubehalten und auf dem Titel „Sanitätswesen einschl. freie Heilfürsorge“ zu verbuchen. Bei Dienstunfällen ist der Betrag nicht einzubehalten.

Kuren in Polizei-Kuranstalten

43. Kuren in Polizei-Kuranstalten, Bade- und Kurorten sowie in Heilstätten sind einem Krankenhausaufenthalt gleichzuachten. Zu ihrer Durchführung ist ein Urlaub nicht erforderlich.

Kuren in anderen Bade- und Kurorten

44. Andere Bade- und Heilstättenkuren können für die heilfürsorgeberechtigten Polizeibeamten bewilligt werden, wenn alle in polizeieigenen Sanitätsstellen, Kuranstalten und in allgemeinen Krankenhäusern verfügbaren Heilmethoden erschöpft sind, und die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit mit Hilfe dieser Mittel nicht erreicht werden kann oder nicht zu erwarten ist. Bei rückfällig gewordenen Leiden können Bade- und Heilstättenkuren nur dann bewilligt werden, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit eine dauernde Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu erwarten ist.

45. Kuren in Badeorten zu Erholungszwecken oder als vorbeugende Maßnahmen kommen aus Mitteln der Polizeibehörde nicht in Betracht.

46. Für eine Genesung, wenn also nur noch die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Folgen einer überstandenen Krankheit zu beheben sind, kommt nur ein Urlaub oder der Aufenthalt in der Polizei-Kuranstalt, aber keine besondere Kur in einem öffentlichen Heilbade in Betracht.

47. Die Genehmigung für eine Kur bis zu sechs Wochen erteilt die Polizeibehörde, desgleichen für Heilstättenkuren bis zu sechs Monaten Dauer.

Heilstättenkuren von über sechs Monaten Dauer sowie jede zweite und weitere Kur bedürfen meiner Genehmigung.

Die Anträge sind mir mit eingehender Begründung vorzulegen.

48. Alle Anträge, insbesondere solche für Wiederholungskuren, sind in einem polizeiamtsärztlichen Zeugnis nach dem vorgeschriebenen Muster eingehend zu begründen.

Heilfürsorge für Familienangehörige

49. Eine Betreuung in der Art, wie sie von der früheren PDV 10 vorgesehen war, findet nicht mehr statt.

Heilfürsorge für ausscheidende Polizeibeamte

50. Polizeibeamte, die wegen eines anerkannten Dienstunfalles oder einer Dienstbeschädigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeitsunfähig sind und aus dem Polizeidienst ausscheiden müssen, können im Rahmen dieser „Freien Heilfürsorge“ mit Genehmigung des Finanzministers und von mir weiterhin freie Heilfürsorge erhalten.

Mein RdErl. v. 30. Januar 1950 — IV C 7 — 18/50 (MBI. NW. S. 93) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — und
Polizeiausschüsse —,
die Landeseinrichtungen der Polizei des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 388.

C. Finanzministerium

Verwaltung von Umstellungsgrundschulden

RdErl. Nr. 2/52 d. Finanzministers v. 4. 4. 1952 —
WA 1805 — 22151/52 I D 3

I. Erlaßverfahren 1951.

Die Erlaßverfahren nach § 5 Abs. 4 der 1. DVO LASC sind für 1951 grundsätzlich nach den für das Jahr 1950 geltenden Richtlinien vom 8. März 1951 durchzuführen. (Siehe RdErl. Nr. 2/51 v. 28. März 1951 — MBI. NW. S. 379.)

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Zu § 6 Buchst. b und § 14 der Richtlinien:
Die Vorschrift, daß für Zinsen und Tilgungsleistungen im Erlaßverfahren insgesamt höchstens der marktübliche Zinssatz für erststellige Hypotheken zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit angesetzt werden darf, ist dahin zu verstehen, daß dieser Satz in seiner Gesamthöhe maßgebend ist; es bestehen keine Bedenken dagegen, daß im Einzelfall eine Annuität anerkannt wird, die nur oder zum überwiegenden Teil aus Tilgungsleistungen besteht, solange die Summe aus Zins- und Tilgungsleistungen die Höchstgrenze nicht übersteigt.
2. Zu § 12:
Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist in Absatz 1 Satz 2 das Wort „entsprechend“ zu streichen.
3. Zu § 15:
Bei Auslegung des § 15 haben sich Zweifel ergeben. § 15 geht von dem Grundsatz aus, daß durch die Zulassung der Abschreibung die tatsächlichen Barleistungen des Schuldners nicht verändert werden sollen, daß

aber der Schuldner die Möglichkeit erhalten soll, derartige Barleistungen so zu verbuchen, wie es insbesondere aus bilanztechnischen Gründen geboten ist. Hieraus ergibt sich, daß der Ansatz der Abschreibung nach § 15 zunächst zur planmäßigen Tilgung der Umstellungsgrundschuld zu verwenden ist, soweit sich durch ihn eine Tilgungsaussetzung ergeben würde. Erst wenn der Ansatz der Abschreibung darüber hinaus zu einem Zinserlaß führt, kommt ein Erlaß nach § 15 Satz 2 in Betracht.

In meinem RdErl. Nr. 2/51 habe ich mich für das Jahr 1950 damit einverstanden erklärt, daß eine über die Tilgungsleistungen hinausgehende Abschreibung angesetzt werden kann, wenn die Abschreibung auch in den Jahren 1948/1949 anerkannt worden ist. Auf Weisung des Herrn Bundesministers der Finanzen gilt diese Regelung für 1951 nur mit der Maßgabe, daß buchführende Schuldner, die eine über die Tilgungsleistung hinausgehende Abschreibung wie im Vorjahre in Anspruch nehmen und nicht zur Tilgung der Umstellungsgrundschuld verwenden wollen, den Nachweis führen müssen, daß sie in entsprechender Höhe bauliche Aufwendungen an dem Grundstück gemacht haben. Dieser Nachweis kann bei Wohnungsunternehmen durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsverbandes erbracht werden.

4. Zu § 19:

a) Nach Abs. 7 sind im Zweifel bei Anwendung der Absätze 1 bis 6 wegen der dem Abgabepflichtigen zur Deckung des gesamten Lebensbedarfs zu belassenden Mittel die Richtlinien für die Stundung der Soforthilfeabgabe anzuwenden. Durch den 4. SHA-Sammelerlaß v. 23. November 1951 III,18 (BSTBl. 1951 I Seite 625) ist der für den notwendigen Lebensbedarf anzuerkennende Satz für die Soforthilfeabgabe erhöht worden. Dementsprechend sind bei Anwendung des § 19 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 folgende Freibeträge anzusetzen:

für den Haushaltungsvorstand	DM 180,—
für die Ehefrau	DM 40,—
für jeden Angehörigen (§ 10 StAnpG), dem tatsächlich voller Unterhalt ge- währt wird	DM 30,—
Der Betrag für den Haushaltungsvor- stand erhöht sich in Städten der Ortsklasse S allgemein, im übrigen vom Beginn des Erhebungsjah- res an, das dem folgt, in dem der Abgabepflichtige das 65. Lebensjahr vollendet hat, auf	DM 200,—

Der Betrag für die Ehefrau erhöht sich
vom Beginn des Erhebungsjahres an,
das dem folgt, in dem die Ehefrau das
65. Lebensjahr vollendet hat, auf

DM 50,—.

b) Bei Berücksichtigung der Einkünfte unterhaltsberechtigter Angehöriger gilt der Ehegatte des Schuldners unabhängig von seinen eigenen Einkünften immer als voll unterhaltsberechtigter; seine Einkünfte werden den Einkünften des Schuldners zugerechnet. Eigene Einkünfte sonstiger Angehöriger bleiben bei der Berechnung der Einkünfte des Schuldners außer Betracht; für diese Angehörigen werden die Zuschläge gewährt, wenn ihre Einkünfte DM 30,— monatlich nicht übersteigen.

c) § 19 Abs. 6 Satz 2 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Steht das in Frage kommende Grundstück im Eigentum mehrerer bedürftiger Miteigentümer zur gesamten Hand, die einen gemeinsamen Haushalt führen, so kann nur für einen der Miteigentümer der volle Freibetrag nach § 19 Abs. 1 zugebilligt werden, während für die anderen Miteigentümer nur der Familienzuschlag anerkannt wird. Führen die bedürftigen Miteigentümer keinen gemeinsamen Haushalt, so kann jedem von ihnen der volle Freibetrag nach § 19 Abs. 1 zugebilligt werden; jedoch kann zu Gunsten eines Miteigentümers höchstens ein Betrag erlassen oder ausgesetzt werden, der dem Anteil des Miteigentümers an dem Grundstück (§ 11 Nr. 5 StAnpG) entspricht.

5. Die Auswirkungen der kleinen Mietreform (Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Mietpreiurechts vom 29. November 1951 BGBl. I S. 920) ist für das Erlaßjahr 1951 von untergeordneter Bedeutung, da die Verordnung erst mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 in Kraft getreten ist. Bei der Ertragsrechnung für das Erlaßjahr 1951 ist die auf Grund der kleinen Mietreform sich etwa ergebende Erhöhung der Erträge eines Grundstücks außer Ansatz zu lassen.

6. Unbeschadet der für die Hypothekengewinnabgabe nach dem endgültigen Lastenausgleichsgesetz zu erwartenden Regelung können auch im Erlaßjahr 1951 Spitzenbeträge bei Aufwendungen für Instandhaltungskosten einschl. Instandsetzungskosten und der Kosten für die Beseitigung kleinerer Kriegssachschäden in die Ertragsrechnung der beiden folgenden Jahre übertragen werden. Das gleiche gilt für den pauschalen Nachweis höherer Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten. Ich verweise insoweit auf meinen RdErl. Nr. 4/51 vom 4. August 1951 (MBL. NW. S. 973) II, Ziff. 2 und 3.

Die unter II Ziff. 1 dieses RdErl. getroffene Regelung (Ansatz von Aufwendungen zur Bedienung nachrangiger Stammrechte) bezieht sich nicht nur auf bilanzierende Wohnungsunternehmen. Sie gilt ebenso für private Hausbesitzer, wenn die angeführten Voraussetzungen (Verwendung der durch Grundpfandrechte gesicherten Valuta zur Finanzierung von Wohnungsbauten; Nichtvorhandensein weiteren Vermögens des Schuldners neben Wohngrundstücken) gegeben sind.

II. Allgemeine Fragen.

1. Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen.

Es hat sich ergeben, daß auf Grund meines Erl. vom 21. Januar 1952 (RdErl. 1/52) Abschn. A I (1) ein großer Teil der Verwaltungsstellen alle Stundungsanträge der Oberfinanzdirektion vorgelegt bzw. unter Hinweis auf den oben genannten Erl. den Schuldnern anrät, von sich aus die Anträge unmittelbar bei der Oberfinanzdirektion einzureichen. Ich stelle hierzu fest, daß die in Ziffer 2 meines Erl. vom 7. November 1949 — WA 1805 — 15260/III A — getroffenen Bestimmungen, wonach die Verwaltungsstellen unter den dort genannten Voraussetzungen zur Einräumung von angemessenen Ratenzahlungen berechtigt sind, durch die Regelung in meinem Erl. vom 21. Januar 1952 nicht aufgehoben werden sollten. Diese Befugnis gilt auch dann, wenn unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die sofortige Zahlung der Leistungen nicht möglich ist und auch durch Zwangsmaßnahmen mit einer früheren Abdeckung der Rückstände nicht gerechnet werden könnte. Lediglich diejenigen Fälle, in denen außerhalb dieses Rahmens liegende Stundungsanträge gestellt werden und bisher unmittelbar dem Finanzministerium eingereicht wurden, sind nunmehr der zuständigen Oberfinanzdirektion zur Entscheidung vorzulegen. Ich weise jedoch besonders darauf hin, daß die Einräumung von Ratenzahlungen in jedem Falle nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes zulässig ist.

Nach § 130 Abs. 7 des letzten Entwurfs eines Gesetzes über den Lastenausgleich sind von der Hypothekengewinnabgabe solche Verbindlichkeiten ausgenommen, die zur Beseitigung von Kriegsschäden an dem haftenden Grundstück eingegangen sind, soweit der Gegenwert vor dem 21. Juni 1948 zur Beseitigung des Kriegsschadens verwendet worden ist. Ich habe keine Einwendungen dagegen zu erheben, daß auch in derartigen Fällen die Leistungen auf Umstellungsgrundschulden bis auf weiteres gestundet werden. Es ist jedoch erforderlich, sich von den Schuldnern die entsprechende Mittelverwendung nachweisen zu lassen.

2. Vertragsabschluß mit sich selbst (§ 181 BGB).

In Abschnitt I (6) meines oben genannten Erl. vom 21. Januar 1952 habe ich bestimmt, daß alle Fälle der Selbstkontraktion der zuständigen Oberfinanzdirektion zur Genehmigung vorzulegen sind. Nach nochmaliger Überprüfung dieser Angelegenheit erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Verwaltungsstellen bei

Bewilligung des Rangrücktritts gemäß § 5 Abs. 2 b der 1. DVO/LASG vom 7. September 1948 von einer vorherigen Genehmigung durch die Oberfinanzdirektion absehen.

Soweit die Verwaltungsstellen die Zustimmungserklärung gemäß § 5 der 40. DVO/UmstG zur Umschreibung der ursprünglich zu ihren Gunsten eingetragenen RM-Grundpfandrechte zu erteilen haben, gilt folgendes:

Sofern es sich um Hypotheken handelt, bei denen das zu Grunde liegende Darlehen vor dem 21. Juni 1948 zurückgezahlt worden ist, haben diese sich in Eigentümergrundschulden verwandelt. Infolgedessen liegt eine Interessenkollision im Sinne des § 181 BGB nicht vor. Bei Grundschulden, denen am 21. Juni 1948 eine Forderung nicht mehr zu Grunde lag und die gem. § 2 Ziff. 3 der 40. DVO/UmstG im Verhältnis 1:1 umgestellt sind, ist die Zustimmung der Oberfinanzdirektion ebenfalls nicht erforderlich. Demnach sind noch vorzulegen:

- a) Anträge auf Bewilligung des Rangrücktritts gem. § 2 der 2. DVO/LASG vom 8. August 1949 und
- b) Anträge auf Umschreibung der im § 2 Ziff. 2 der 40. DVO/UmstG aufgeführten Höchstbetragshypotheken und solcher Grundschulden, deren Betrag den Höchstbetrag darstellt, bis zu dem das Grundstück haften sollte.

In diesen Fällen sind der Oberfinanzdirektion neben dem Antrag auch die zu seiner sachlichen Prüfung notwendigen Unterlagen einzureichen.

Im übrigen bleibt die in meinem Erlaß vom 5. April 1950 (RdErl. 2/50) getroffene Anordnung über die listenmäßige Erfassung dieser Vorgänge unberührt.

3. Verfahren gemäß § 6 der 40. DVO/UmstG. Hinsichtlich der Kostenfestsetzung können die Gerichte auf folgende Entscheidung hingewiesen werden:

„Der Grundgedanke des § 91 ZPO, wonach die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, kann nicht stets für die Verteilung der Kostenlast im Verfahren nach § 6 der 40. DVO/UG herangezogen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, daß nach dem Inhalt des Grundbuchs an sich die Entstehung einer Umstellungsgrundschuld angenommen werden muß (vgl. auch § 6 der 1. DVO/LASG mit §§ 891, 1138 BGB; Bayer. ObLG, Beschlüsse vom 11. Mai 1951 — UBR 15/50 — und vom 2. Juni 1951 — UBR 7/51 —). Der Verwaltungsstelle für Umstellungsgrundschulden kann nicht zugemutet werden, sich auf ein u. U. sehr kompliziertes Beweisverfahren einzulassen. Dabei kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß sie dann, wenn der Antragsteller ihr Kunde ist, besondere Vorsicht walten lassen müssen, um jeden äußeren Schein irgendwelcher Parteilichkeit in Umstellungsfragen zu vermeiden. Sie ist vielmehr gehalten, in Zweifelsfällen dem Grundstückseigentümer bzw. Hypothekengläubiger die Herbeiführung einer Gerichtsentscheidung anheimzustellen, dessen Sache es dann ist, die Grundbucheintragung zu entkräften und die Gründe für eine Umstellung im Verhältnis 1:1 darzutun. Darin liegt der Grund, die Kosten den Antragstellern aufzuerlegen (Amtsgericht Bad Homburg vom 6. September 1951 5 UR II 29/50).“

4. Zwangsversteigerung mit Umstellungsgrundschulden belasteter Grundstücke.

Nach § 6 Abs. 2 der 2. DVO/LASG vom 8. August 1949 kann in ein Grundstück wegen fälliger Zins- und Tilgungsleistungen aus Umstellungsgrundschulden nicht im Wege der Zwangsversteigerung vollstreckt werden. Es besteht Veranlassung, besonders darauf hinzuweisen, daß auch ein Beitritt zu einem von dritter Seite eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahren nach der oben genannten Gesetzesvorschrift nicht möglich ist, da der Beitretende gem. § 27 Abs. 2 ZVG dem betreibenden Gläubiger gleichsteht. Dagegen sind die Verwaltungsstellen in einem anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren Beteiligte im Sinne des § 9 ZVG.

Die Rechte und Interessen des Treuhandfonds sind unverzüglich bei den Vollstreckungsgerichten anzumelden. Sofern im ersten Zwangsversteigerungstermin ein von dritter Seite abgegebenes Meistgebot die an dem betreffenden Grundstück bestehenden Umstellungsgrund-

schulden einschließlich der Nebenleistungen nicht deckt und hinter $\frac{7}{10}$ des von der Preisbehörde festgesetzten höchstzulässigen Gebotes zurückbleibt, ist, falls die Umstellungsgrundschuld bei Erreichung dieser Grenze ganz oder teilweise gedeckt sein würde, von der Verwaltungsstelle zunächst die Versagung des Zuschlages gemäß § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung (ZwangsvollstrVO) vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302) zu beantragen. Diese Schutzbestimmung, die nur auf Antrag gewährt werden kann, findet jedoch in einem weiteren Termin keine Anwendung.

Um einen Ausfall für das Treuhandvermögen möglichst zu verhindern, kann es sich für die Verwaltungsstelle als notwendig erweisen, zur Verteidigung von Umstellungsgrundschulden mitzubieten, wenn das von dritter Seite abgegebene Meistgebot im Vergleich zu dem Wert und den Erträgen des Grundstücks unverhältnismäßig niedrig ist. Hierzu ist eine besondere Bietungsvollmacht erforderlich, die jeweils bei mir, unter gleichzeitiger Beifügung eines die folgenden Daten enthaltenden Berichts, anzufordern ist.

- (1) Name, Vorname, Wohnort des Grundstückseigentümers,
- (2) Einheitswert sowie Lage und Art des zur Versteigerung anstehenden Grundstücks — Grundbuchbezeichnung —,
- (3) Bruttoerträge,
- (4) Höhe der bestehenden Umstellungsgrundschulden,
- (5) Angabe darüber, ob die Voraussetzungen für einen Verzichtantrag nach § 3a und 3b LASG vorliegt, gegebenenfalls, ob ein solcher Antrag bereits eingereicht worden ist und in welcher Höhe mit einem Erlaß gerechnet werden kann.
(Falls es zur Klarstellung der Verhältnisse unbedingt geboten erscheint, und der Verzichtantrag nicht vom Grundstückseigentümer gestellt wird, kann die Einreichung des Antrages auch durch die Verwaltungsstelle erfolgen.)
- (6) Höhe der rückständigen Leistungen,
- (7) den betreibenden Gläubiger,
- (8) vorgehende Lasten und Rechte,
- (9) nach Möglichkeit Höhe des geringsten Gebotes,
- (10) das höchstzulässige Gebot,
- (11) den Versteigerungstermin,
- (12) Vorschlag der Verwaltungsstelle über die Behandlung der Umstellungsgrundschulden.

Die Anforderung einer Bietungsvollmacht und die hiermit verbundene Vorlage des entsprechenden Berichts hat möglichst 14 Tage vor dem Zwangsversteigerungstermin zu erfolgen.

5. Rückerstattungen gem. Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung (REG) — Amtsblatt der Militärregierung für Deutschland, britisches Kontrollgebiet, Nr. 28 S. 1169 —.

Nach Art. 12 des vorbezeichneten Gesetzes hat die Rückerstattungsanordnung grundsätzlich die Wirkung, daß der Verlust der Rechte des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers an dem ungerechtfertigt entzogenen Vermögen als nicht erfolgt gilt. Durch die Verordnung Nr. 237 des Hohen Kommissars des Vereinigten britischen Königreichs für Deutschland — Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission (— AHK —) für Deutschland Nr. 72 vom 28. Dezember 1951 S. 1373 — ist Art. 12 REG in der Weise neu gefaßt worden, daß auch eine gütliche Einigung der Parteien vor dem Wiedergutmachungsamt, sofern in ihr nichts anderes bestimmt worden ist, hinsichtlich der Rechtswirkung einer Rückerstattungsanordnung gleichkommt. Dieses gilt nach Art. 10 der vorbezeichneten Verordnung jedoch nicht für Vergleiche, die vor dem 7. Dezember 1951 abgeschlossen wurden.

Die Jewish Restitution Successor Organization (IRSO) hat in einzelnen Fällen geltend gemacht, daß sie hinsichtlich der Regelung der Umstellungsgrundschulden, ohne Rücksicht darauf, wer der ursprüngliche Träger der auf sie übergegangenen Rechte gewesen sei, als Angehörige der Vereinten Nationen (AVN) zu behandeln wäre, da sie ihren Sitz in New York habe.

Umstellungsgrundschulden seien auf dem in ihr Eigentum übergegangenen Grundstücke somit nicht entstanden. Diese Auffassung ist — wie eine nochmalige Überprüfung ergeben hat — rechtlich unzutreffend. Die IRSO nimmt nur Rechte einzelner Geschädigter wahr, die auf Grund besonderer Regelung auf sie übergegangen sind. Für die Entscheidung über die Frage, ob eine Umstellungsgrundschuld entstanden ist, muß deshalb der Status des früheren Eigentümers, dessen Rechtsnachfolge die IRSO angetreten hat, zu Grunde gelegt werden. Eine andere Beurteilung könnte sich u. U. dann ergeben, wenn die Anmeldung eines Rechtes durch die IRSO nach dem 21. Juni 1948, aber vor dem 1. Juli 1948 erfolgt ist.

III. Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden; hier: Trennung der Fälligkeiten.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und dem Hauptamt für Soforthilfe ist die bisherige Unterteilung in Fälligkeiten vor und nach dem 1. Januar 1950 ab 1. April 1952 nicht mehr erforderlich. Die vereinnahmten Beträge sind deshalb ab sofort ausschließlich auf das neu eingerichtete „Treuhandkonto Realkredit V“ bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf bzw. bei der Landesbank für Westfalen — Girozentrale — in Münster zu überweisen.

Für diejenigen Stellen, die nicht mit den vorbezeichneten Banken abrechnen (Oberfinanzdirektionen, Regierungspräsidenten, Gemeinden pp.) gilt der Erl. des Herrn Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. März 1952 — III B 6 — 464.1 — (53) Tgb.-Nr. 1667/52 —.

IV. Nachstehend werden auszugsweise die Beschlüsse der Referentenbesprechung in Bad Nauheim vom 29. Januar 1952 bekanntgegeben; die Fundstellen der zitierten Ergebnisse früherer Referentenbesprechungen befinden sich: 28 NN und 32 BN im Erl. v. 21. Januar 1952 (RdErl. 1/52)

Abschnitt B (5)

- | | |
|--------|---|
| 26 BN | wie vor Abschnitt B (1) |
| 18 StN | im Erl. v. 20. Juli 1951 (RdErl. 3/51) Abschnitt II 4 b |
| 41 KN | im Erl. v. 18. September 1950 (RdErl. 3/50) I, 3 Abs. 2 |
| 7 SchN | im Erl. v. 15. Februar 1951 (RdErl. 1/51) II, 1 b |
| 7 BN | im Erl. v. 21. Januar 1952 (RdErl. 1/52) B (4) |
| 47 BN | im Erl. v. 21. Januar 1952 (RdErl. 1/52) B V (4). |

1. 40. DVO zum UG.

- a) In einzelnen Fällen haben sich Grundbuchämter auf den Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. November 1949 — III W 141/49 (abgedruckt in der Deutschen Notarzeitung 1950 S. 36) berufen, nach dem das Grundbuchamt grundsätzlich bei Löschung von umgestellten Grundpfandrechten keiner Zustimmungserklärung der Verwaltungsstelle bedarf. Dieser Beschluß widerspricht im Ergebnis dem Gedanken des § 5 Abs. 1 Satz 2 der 40. DVO zum UG. (3 NaN)
- b) Den Sicherungshypotheken für Kapitalabfindungen auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, die bis zum 9. Mai 1945 gewährt worden waren, lagen nach der Regelung des Kontrollratgesetzes Nr. 34 am Währungsstichtag Forderungen nicht zu Grunde. Die Regelung durch die deutsche Gesetzgebung ist erst mit dem Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 und den Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz vom 1. März 1951 erfolgt. Nach Nr. 40 dieser Verwaltungsvorschriften kommt eine Rückforderung von Kapitalabfindungen, die bis zum 9. Mai 1945 gewährt worden sind, nicht mehr in Betracht. Für Sicherungshypotheken ist auf Antrag des Abgefundenen Löschungsbewilligung zu erteilen. Durch diese Bestimmungen ist mit Rückwirkung der auf Grund der Regelung des Kontrollratgesetzes bestehende Schwebezustand beendet und eine endgültige Regelung getroffen worden, so daß der Rechtsauffassung, in diesen Fällen seien Umstellungsgrundschulden nicht entstanden, zuzustimmen ist. (4 NaN)

2. Verzicht.

- a) Die Frage, inwieweit im Verzichtverfahren der Umstand zu berücksichtigen ist, daß der Grundstückseigentümer für den Kriegssachschaden oder einen Besatzungsschaden bereits Entschädigungsleistungen erhalten hat, muß der Regelung des Lastenausgleichsgesetzes vorbehalten bleiben. Nach geltendem Recht findet eine Berücksichtigung nicht statt. (15 NaN)
- b) In Einzelfällen haben sich Zweifel über die Anwendung der nach Nr. 28 NaN getroffenen Regelung über die Aufteilung von Gesamtumstellungsschulden ergeben. Insbesondere ist darauf hingewiesen worden, daß seitens der Schuldner die Aufteilung in Fällen beantragt werde, in denen die Aufteilung nicht erforderlich sei und die Sicherheit der Umstellungsgrundschulden gefährdet werde. Zu einer Abweichung von Nr. 28 NaN und 32 BN besteht keine Veranlassung. Auf Nr. 28 NaN letzter Absatz, wonach eine Zerlegung der Gesamtumstellungsschulden nur durchgeführt werden soll, wenn dies aus zwingenden Gründen, insbesondere zur Ermöglichung der Durchführung von Verzichtverfahren oder Rangrücktritten geboten ist, wird besonders verwiesen. Hieraus ergibt sich, daß einerseits aus zwingenden Gründen auch in anderen Fällen als im Verzichtverfahren oder bei Rangrücktritt (z. B. Erbauseinandersetzungen) eine Aufteilung der Gesamtumstellungsschuld nicht ausgeschlossen sein soll, andererseits aber eine solche Aufteilung undurchführbar ist, wenn die Sicherheit der Umstellungsschuld durch die Aufteilung gefährdet wird. (16 NaN)
- c) In Fällen der Durchführung von Verzichtverfahren nach § 3a LASG bei Betriebsgrundstücken haben sich hinsichtlich der Zurechnung von Betriebseinrichtungen zur Haftungsmasse Schwierigkeiten deshalb ergeben, weil der Teilwert schwer zu ermitteln ist. Im Hinblick auf die zukünftige Regelung sind derartige Fälle von untergeordneter Bedeutung, da Schuldnergewinne aus der Umstellung dinglich gesicherter Betriebsschulden der Kreditgewinnabgabe unterliegen werden. Mit Rücksicht hierauf wird im allgemeinen auch den Interessen des Schuldners mehr gedient sein, wenn zunächst nur eine angemessene Stundung von Leistungen bis zum Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes ausgesprochen wird. (17 NaN)
- d) Nach Übertragung einer Umstellungsschuld auf ein anderes Grundstück kann sich eine von Nr. 26 BN abweichende Regelung als notwendig erweisen, wenn die Übertragung im landesrechtlich geregelten Umlegungsverfahren erforderlich war und der Wiederaufbau der Grundstücke im Rahmen der städtebaulichen Neuplanung erfolgt. Das gleiche gilt für Fälle, in denen Grundstückseigentümer in Wiederaufbaubereichen Grundstücke im Tauschwege von Gemeinden erwerben. Es wird hier im Einzelfall zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen zur Anwendung des § 3b LASG auch nach Übertragung der Umstellungsschuld auf ein anderes Grundstück gegeben sind. (18 NaN)

3. Rangrücktritt

- a) Beim Rangrücktritt nach § 5 Abs. 2b der 1. DVO und § 2 der 2. DVO/LASG sind die Verwaltungsstellen zur Überwachung der nach diesen Vorschriften geforderten Zweckbindung des rangbegünstigten Kredits verpflichtet. Dies wird z. B. in der Weise erfolgen können, daß die Zustimmung zum Rangrücktritt von einer Erklärung abhängig gemacht wird, daß Forderungen aus einem anderen Rechtsgrund als der der Rangänderung zu Grunde liegenden Maßnahme (z. B. Wiederaufbau) auch in Zukunft durch das rangbegünstigte dingliche Recht nicht gedeckt werden und daß dieses Recht nur einmal valuiert wird. Es bestehen jedoch Bedenken dagegen, den Rangrücktritt von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß sich der rangbegünstigte Gläubiger verpflichtet, das im Rang vortretende Recht nicht abzutreten

und nicht zu verpfänden, da er häufig zu derartigen Maßnahmen aus Liquiditätsgründen gezwungen sein wird. Es ist jedoch stets sicherzustellen, daß eine mehrmalige Valutierung des begünstigten Rechts ausgeschlossen wird. (19 NaN)

- b) Die erneute Prüfung der Frage, in welcher Höhe bei der Erklärung des Rangrücktritts nach § 5 Abs. 2b der 1. DVO und § 2 der 2. DVO Zins- und Tilgungssätze des vortretenden Rechts anzuerkennen sind, hat ergeben, daß an dem in Nr. 18 StN niedergelegten Grundsatz festzuhalten ist. Gegen die Erklärung des Rangrücktritts auch bei Eintragung eines höheren Zinssatzes für das begünstigte Recht unter dem stillschweigenden Vorbehalt, daß der rangbegünstigte Gläubiger nur einen als zulässig anerkannten Zinssatz geltend machen wird, bestehen Bedenken. Jedoch ist eine Erklärung der zuständigen Verwaltungsstelle dahingehend, daß die spätere Anhebung des Annuitätsatzes aus besonderen Gründen (etwaige Konversion der Pfandbriefzinsen) anerkannt werden soll, als zulässig anzusehen.

Im Hinblick darauf, daß ein Rangrücktritt nach § 2 der 2. DVO von strengeren Voraussetzungen abhängig ist, als nach § 5 Abs. 2b der 1. DVO, wird bei Rangrücktritten nach § 5 Abs. 2 der 1. DVO entsprechend Nr. 18 StN in Sonderfällen hinsichtlich der Obergrenze des Zinssatzes ein weniger strenger Maßstab angelegt werden können. (20 NaN)

- c) Der Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Januar 1952 erkennt grundsätzlich einen Rang der Umstellungsschuld, auch soweit sie nach einem Hauszinssteuerabgeltungsrecht entstanden ist, an. Im gleichen Sinne hat bereits das Oberlandesgericht Hamm mit Beschluß vom 24. Dezember 1951 entschieden. Diese Entscheidungen weichen von dem Beschluß des Oberlandesgerichts Schleswig vom 10. Januar 1951 ab. Nach Auffassung der Referenten entspricht der von den Oberlandesgerichten Düsseldorf und Hamm vertretene Standpunkt dem Gesetz. (21 NaN)

4. Allgemeine Fragen.

- a) Nach Nr. 41 KN (Abgrenzung des Begriffs der Angehörigen der Vereinten Nationen) soll § 6 des Soforthilfegesetzes auch hinsichtlich der Behandlung der juristischen Personen, die Eigentümer von mit Umstellungsschulden belasteten Grundstücken sind, maßgebend sein. Bei Personalgesellschaften des Handelsrechts als Grundstückseigentümer ist entsprechend Nr. 7 Abs. 2 NN, 7 SchN, Nr. 7 Abs. 2 BN zu verfahren. Leistungen auf Umstellungsschulden sind nur entsprechend den Anteilen der Gesellschafter, die nicht AVN sind, geltend zu machen. (23 NaN)
- b) Die unmittelbare Rangfolge im Sinne des § 8 der 1. DVO/LASG wird nicht dadurch unterbrochen, daß bei einer Tilgungshypothek ein Teilbetrag des Kapitals am 21. Juni 1948 entsprechend dem Tilgungsplan getilgt war. (25 NaN)
- c) Soweit ein Schuldner die Rückzahlung von Umstellungsschuldskapital vorbehaltlich der Regelung des Lastenausgleichs anbietet, bestehen keine Bedenken, derartige Zahlungen unter Anerkennung des bezeichneten Vorbehalts entgegenzunehmen. (27 NaN)
- d) Die Abrechnung der Höchstgebühr nach Nr. 7 der Gebührenordnung vom 6. April 1951 erfolgt für jede Verwaltungsstelle auf Bundesebene. Sie bezieht sich auf alle von einer Verwaltungsstelle im Bundesgebiet verwalteten Umstellungsschulden. Für die Abrechnung ist dasjenige Land verantwortlich, in dem die Verwaltungsstelle ihren Sitz hat. Etwa zurückzuerstattende Beträge sind an das Land zu erstatten, in dem die Verwaltungsstelle ihren Sitz hat. Ein Ausgleich zwischen den einzelnen Ländern wird nicht für erforderlich gehalten. (28 NaN)

- e) Nach Nr. 6 Abs. 3 der Gebührenregelung vom 6. April 1951 sind die Stückgebühren halbjährlich nachträglich abzurechnen. Zum Zweck einer besseren Übersicht über das Aufkommen innerhalb eines Rechnungsjahres sollen in Zukunft die Stückgebühren einheitlich im letzten Monat des Halbjahres (also im September und im März) — statt im Oktober und April — einbehalten und abgerechnet werden. Die Länder sind gehalten — unbeschadet der Regelung nach Nr. 47 BN — darauf hinzuwirken, daß die Verwaltungsstellen dementsprechend ausnahmslos verfahren. (Es besteht somit in Zukunft die Möglichkeit, die Stückgebühren in der Halbjahresabrechnung nach Muster B unter Buchstabe C 2 a der Meldeformulare zu berücksichtigen.) (29 NaN)
- f) Verwaltungsgebühren sind umsatzsteuerpflichtig. Da es sich bei den Verwaltungsgebühren um Pauschalgebühren handelt, durch die sämtliche Unkosten abgegolten werden, und da die Umsatzsteuer einen Unkostenfaktor darstellt, kann mit der Erhöhung der Umsatzsteuer ein Zuschlag zu den Verwaltungsgebühren nicht begründet werden. (30 NaN)
- g) Bei Anwendung der Höchstbetragsklausel (Nr. 7 der Gebührenregelung) sind die Verwaltungsstellen berechtigt, auch für das Abrechnungsjahr 1952 Gebühren nach Nr. 5 der Gebührenregelung, die auf Aufkommensbeträge entfallen, die vor dem 1. April 1951 zu entrichten gewesen wären, gesondert auszuweisen. (31 NaN)
- h) Die Berechnung von Verzugszinsen für Leistungen aus Umstellungsgrundschulden, die zunächst im Hinblick auf einen gestellten Erlaßantrag gestundet worden waren, ist auch, soweit die gestundeten Beträge nach Durchführung des Erlaßverfahrens nicht erhoben werden, unzulässig. (32 NaN)

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster,
die Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundschulden.
Nachrichtlich an
den Landesrechnungshof.

— MBl. NW. 1952 S. 393.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 4. 1952 — B 2720 — 3922/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Absatz 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 Seite 200) für den Monat Februar 1952 auf

100 DM-Ost = 22 DM-West

festgesetzt (100 DM-West = 454,54 DM-Ost).

Bezug: Mein RdErl. v. 27. April 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1952 S. 401.

F. Arbeitsministerium

Persönliche Angelegenheiten

Versetzungen: Oberreg. u. Gewerberat W. Thomas vom Arbeitsministerium zum Gewerbeaufsichtsamt Aachen. Oberreg. u. Gewerberat B. Krebs von der Regierung Köln zum Arbeitsministerium. Reg.Gew.Rat H. Ronicke vom Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf zum Arbeitsministerium.

Versetzungen in den Ruhestand: Ministerialdirigent J. Hilge.

— MBl. NW. 1952 S. 401.

Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 7. 4. 1952 —
IV 3 — 9216/XII TA 24

Auf Grund des § 5 (1 und 6) des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 55) in Verbindung mit § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBI. S. 89) haben

1. der Fachverband Schmalweberei und Flechtereie, Wuppertal-Elberfeld, Immermannstr. 13, und
2. der Verband Bergischer Bandwirkermeister, Wuppertal-Ronsdorf, Tannenbaumer Weg 120,

beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Tarifvertrag über Rahmenbestimmungen und Entgeltlisten für die Lohnbandweberei vom 11. August 1948

für allgemeinverbindlich zu erklären.

Der Tarifvertrag gilt

1. sachlich: für die Lohnbandweberei,
 2. persönlich:
 - (1) für Lohngewerbetreibende (Lohnbandweber), auf die die Bestimmungen des § 2, Abs. 1, Ziff. 2 HAC (alte Fassung) Anwendung finden, sowie für Lohngewerbetreibende im Sinne der Gleichstellung vom 27. August 1934 — Tarifregister Nr. 299/1 — (RABl. S. VI 325).
 - (2) Als Lohnbandweber im Sinne dieses Tarifvertrages gilt auch, wer von seinem Auftraggeber Stühle mietet oder seine eigenen Stühle an ihn vermietet und für den Auftraggeber in seinem oder im eigenen Betriebe arbeitet.
 - (3) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages sind nicht dadurch auszuschließen, daß zwischen dem Auftraggeber und dem Lohnbandweber Vereinbarungen getroffen werden, die den Lohnvertrag (Werkvertrag) äußerlich in ein Kaufgeschäft umwandeln. Dieser Tatbestand liegt insbesondere vor, wenn der Lohnbandweber die Roh- und Hilfsstoffe auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers einkauft und diesem den hierfür aufgewendeten Preis wieder in Rechnung stellt (Verrechnungsverkehr).
 3. räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.
- Einsprüche und sonstige Stellungnahmen können innerhalb zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger*) beim Arbeitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Berger Allee 33 (Landeshaus), eingereicht werden.

*) Bundesanzeiger Nr. 71 vom 10. 4. 1952 S. 3.

— MBl. NW. 1952 S. 402.

Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 8. 4. 1952 —
IV 3 — 9216/XXIX TA 6

Auf Grund des § 5 (1) des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 55) haben

1. der Landesverband des Gaststätten- und Hotelgewerbes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 49, und
2. die Industriegewerkschaft Nahrung—Genuß—Gaststätten, Landesleitung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Wallstr. 10,

beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 1951

für allgemeinverbindlich zu erklären.

Der Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen,
- b) fachlich: für alle Betriebe des Gaststätten-, Hotel- und Beherbergungsgewerbes sowie verwandter Betriebe, also Hotels, Restaurants, Cafés, Saal- und Gartenbetriebe, Schankwirtschaften, Bahnhofswirtschaften, alle Betriebe des Vergnügungsgewerbes und Fischbratküchen, ferner Hospize, Sanatorien (gewerblich),

Kaffeehausbetriebe, Kantinen, Gewerkschaftsheime, Clubs, Kasinos, Kur- und Ferienhäuser, Ferienheime sowie Fremdenheime und Pensionen mit mehr als drei Zimmern oder fünf Betten.

Ebenso werden erfaßt: Erfrischungsräume, Konditoreien mit Getränkeauschank, soweit ein spezieller Konditorientarif nicht vorliegt, Speisewirtschaften, Imbißstuben, Mittagstisch ohne Rücksicht auf Konzessionspflicht, Groß- und Fernküchen und Schiffswirtschaften.

- c) persönlich: für alle Lohn- und Gehaltsempfänger sowie Lehrlinge.

Einwendungen und sonstige Stellungnahmen können innerhalb drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger beim Arbeitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Berger Allee 33 (Landeshaus), eingereicht werden.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBI. S. 89) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung des obengenannten Tarifvertrages übertragen.

— MBl. NW. 1952 S. 402.

L. Staatskanzlei

Vorläufige Liste der ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik

Stand: 1. April 1952

RdErl. d. Chefs der Staatskanzlei v. 16. 4. 1952 —
I D O II/19/59/52

F = Fernsprechananschluß
TA = Telegrammanschrift

Ägypten

Frankfurt a. M., Generalkonsulat, Schaumainkai 43, F 6 51 41, Mustafa Kamel, GK, Sprechzeit: 9—15, f. Visa 10—12, Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Amerika, Vereinigte Staaten von

Berlin-Steglitz, Generalkonsulat, Grunewaldstr. 35, F 7 6 43 15, Robert B. Streeper, GK, Sprechzeit: mo—fr 8.30—12, 13.30—17, Zuständigkeit: Berlin.

Bremen, Generalkonsulat, Haus des Reichs, F 2 00 41 2 99 45, Edward D. McLaughlin, Zuständigkeit: Hansestadt Bremen, Land Niedersachsen westl. d. Weser.

Bremerhaven, Konsulat, Bartelstr. 1, F 2 15 78, Erich W. A. Hoffmann, VK.

Düsseldorf, Generalkonsulat, Cecilienallee 4, F 2 05 71, LaVerne Baldwin, GK, Zuständigkeit: Land Nordrhein-Westfalen.

Frankfurt a. M., Generalkonsulat, Bockenheimer Anlage 11, F 2 10 12, Albert M. Doyle, GK, Zuständigkeit: Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Hamburg, Generalkonsulat, Alsterufer 27/28, F 4 47 81, Robert T. Covan, GK, Zuständigkeit: Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen östl. d. Weser.

München, Generalkonsulat, Ludwigstr. 28, F 2 48 54, Sam E. Woods, GK, Zuständigkeit: Land Bayern.

Stuttgart, Generalkonsulat, Olgastr. 13, F 9 31 11, Patrick Mallon, GK, Zuständigkeit: Länder Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.

Argentinien

Frankfurt a. M., Generalkonsulat, Fürstenberger Str. 145, F 5 48 98, Emilio de Matteis, GK, Sprechzeit: 9—13, sb. geschl., Zuständigkeit: Bundesgebiet, engerer Amtsbereich Hessen, Rheinland-Pfalz, Württ.-Baden, Württ.-Hohenz., Baden, Bayern und West-Berlin.

Hamburg 36, Konsulat, Neuer Jungfernstieg 6a, F 34 20 51/2, Luis de Paola, K, Sprechzeit: mo—fr 9—12, 15—18, sb 9—12, Zuständigkeit: Hamburg, Schleswig-Holst., Bremen, Niedersachsen u. Nordrhein-Westfalen.

Australien

Bonn, Konsularabteilung der Mission, Meckenheimer Str. 60, F 21 53.

Belgien

Aachen, Konsularagentur (s. Düsseldorf).

Berlin-Konradshöhe, Generalkonsulat, Stösserstr. 16—18, F 4 97—71 68, J. Halleux, GK, Zuständigkeit: Berlin.

Düsseldorf-Benrath, Generalkonsulat, Meliesallee 3, F Dssdf. 2 71 68, René van Ros, GK, Sprechzeit: 9—13, 14.30—17.30, Zuständigkeit: Nordrhein-Westfalen.

Aachen, Konsularagentur, Limburger Str. 27, F 3 04 98, P. van Kerkhove.

Solingen-Ohligs, Konsulat Kelderstr. 2, F Solingen 1 25 13, Edouard Swolfs, Sprechzeit: 9.30—12.30, Zuständigkeit: Bergischer Kreis Solingen.

Frankfurt a. M., Generalkonsulat, Siesmayerstr. 62, F 7 83 15, 7 85 32, Léopold Adam, K, Zuständigkeit: Hessen, Württ.-Baden, Württ.-Hohenz., Bayern, Baden, Rheinland-Pfalz.

München, Paßstelle, Möhlstr. 12a, F 4 05 33, Sprechzeit 9—14, sb 9—12, Zuständigkeit: Bayern, Württ.-Baden, Württ.-Hohenz., Baden.

Hamburg 36, Generalkonsulat, Esplanade 44, F 34 72 74, R. De Vleeschouwer, Sprechzeit: 9—12.30, 14—17.30, Zuständigkeit: Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen.

Köln-Klettenberg, Konsulat, Grafenwerthstr. 8, F Köln 5 46 46, Zuständigkeit: Reg.-Bez. Köln.

München (s. Frankfurt).

Bolivien

Frankfurt a. M., Generalkonsulat, Fichardstr. 63, F 5 25 14, José Luis Saravia, GK, Sprechzeit: mo—sb 9—13, Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Brasilien

Bonn, Konsularabteilung der Botschaft, Schedestr. 9, F 3 33 05, Zuständigkeit: Stadtkreis Bonn.

Büro des Handelsattachés: Bonn, Kaiser-Friedrich-Str. 6, F 3 87 87.

Frankfurt a. M., Konsulat, Oberlindau 108, F 5 19 12, Mario Calabria, K, Sprechzeit: 10—12 f. Legalisat., 15—17 f. Visa, Zuständigkeit: Hessen, Baden, Württ.-Hohenz., Bayern, Württ.-Baden.

Hamburg, Generalkonsulat, Mittelweg 58, F 44 06 51 52, Victor Ferreira da Cunha, GK, Sprechzeit: 9—14, sb 9—12, Zuständigkeit: Hamburg, Bremen, Schlesw.-Holst., Nordrhein-Westf., Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und West-Berlin.

Chile

Frankfurt a. M., Kanzlei der Botschaft, Frauenlobstr. 33, F 7 66 71, Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Columbien (siehe Kolumbien).

Costarica

Hamburg 21, Generalkonsulat, Fährhausstr. 17, F 22 10 00, Ronaldo Falconer, GK, Sprechzeit: mo—fr 9—12, Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Bonn, Konsulat, Kaiserstr. 33/35, F 3 75 69/68, Zuständigkeit: Nordrhein-Westfalen.

Dänemark

Bonn, Konsularabteilung der Botschaft, Poppelsdorfer Allee 45, F 29 51—53, Zuständigkeit: Hessen, Württ.-Baden, Bayern und Bremen.

Flensburg, Konsulat, Nordergraben 19, F 26 05 und Zentrum 2 47, E. H. Graf Schack, GK, Zuständigkeit: Südschleswig.

Hamburg 13, Generalkonsulat, Heimhuder Str. 75, F 55 36 52, f. Visa 44 23 56, H. H. Schröder, GK, Zuständigkeit: Schleswig-Holstein, außer Südschleswig, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen.

Kiel, Konsularagentur, Hamburger Chaussee 53 I, F 3 14 55, Chr. P. Nissen, Kons.-Sekretär, Zuständigkeit: Stadtkreis Kiel.

Lübeck, Konsularagentur, Geninerstr. 133/135, Postf. 277, F 2 32 86, 2 42 67, J. P. Jensen, Kons.Ag., Zuständigkeit: Stadtkreis Lübeck.

Ludwigshafen, Konsulat, Leuschnerstr. 4, F 24 87, Sören Peter Frydendahl Seest, GK, Zuständigkeit: Rheinland-Pfalz, Württ.-Hohenz., Baden.

Dominikanische Republik

Frankfurt a. M., Konsulat, Kettenhofweg 96, F 77839, Gustavo Julio Henriquez, K. Sprechzeit: mo—sb 10.30—13, Zuständigkeit: Bundesgebiet (ohne Hamburg).
Hamburg, Konsulat, Abteistr. 49, F 44 48 73, Julio H. Ricard Vidal, GK, Sprechzeit: mo—sb 10—13, Zuständigkeit: Land Hamburg.

Ecuador

Hamburg 20, Generalkonsulat, Kellinghusenstr. 17, F 52 85 64, Ramon de Jcaza Cucalon. Zuständigkeit: Bundesgebiet.

El Salvador

Hamburg 36, Generalkonsulat, Esplanade 37, F 34 24 07, Ing. Benjamin Arrieta Gallegos, GK. Sprechzeit: mo—fr 10.30—12.30. Zuständigkeit: Bundesgebiet.
Frankfurt a. M., Konsulat (geplant).

Finnland

Köln, Handelsvertretung, Gereonshaus, F 5 49 44, TA: Finlandia. Zuständigkeit: Bundesgebiet.
Kanzlei f. Visa u. Schiffsangelegenheiten:
Hamburg, Mittelweg 10, F 44 68 37.

Frankreich

Baden-Baden, Konsulat, Fremersbergstr. 5, F 22 81 bis 22 93, Frank Pauux, GK. Zuständigkeit: Kreise Bülh, Rastatt und Baden-Baden.

Bad Godesberg (s. Düsseldorf).

Berlin (s. unten).

Bremen (s. Hamburg).

Düsseldorf-Oberkassel, Generalkonsulat, Kaiser-Friedrich-Ring 70, F 271 56—271 58, Minister P. A. Arnal. Zuständigkeit: Land Nordrhein-Westfalen.
Handelsdienst (Services Commerciaux Français en Allemagne):

Düsseldorf, Breite Str. 67, F 277 06.

Bad Godesberg (Nebenst. z. Düsseldorf), Parkhotel, Kaiserstr. 1, F Bad Godesberg 86 41 App. 496, 497 (Kzl.), Xavier Jeannot, K. Zuständigkeit: Enklave Bonn.

Frankfurt a. M., Konsulat, Zeppelinallee 69, F 20 80 88, 20 88 80, Paßst. 20 78 29, André F. Decamps, GK. Zuständigkeit: Hessen u. Württ.-Baden.

Handelsdienst (Services Commerciaux Français en Allemagne):

Frankfurt a. M., Fürstenbergerstr. 162, F 5 12 51, 5 79 92, 5 38 36.

Mannheim, Konsularagentur, Otto-Beck-Str. 47 (Zi. 307), F 4 00 20, Raymond, K. Zuständigkeit: Nordbaden.

Freiburg i. Br., Konsulat, Goethestr. 63, F 470, Baletaud, K. Zuständigkeit: Bez. Freiburg u. Konstanz.
Hamburg 36, Generalkonsulat, Alsterufer 33, F 55 54 51, 55 54 52, Robert de Nerciat, GK. Zuständigkeit: Länder Schleswig-Holstein, Hamburg u. Niedersachsen östl. d. Weser.

Handelsdienst (Services Commerciaux Français en Allemagne):

Hamburg 36, Alstereck, Jungfernstieg 51 V, F 34 79 75, TA: Comatta.

Bremen (Nebenst. zu Hamburg), Kurfürstenallee 19, F 2 00 80, 2 01 81, TA: Consulat de France. Zuständigkeit: Land Bremen.

Kehl, Konsularagentur, Rathaus, F 3 05 94, Kons.Ag. Aker.

Koblenz, Konsulat, Mozartstr. 1, F 3 93, 3 94, Charles Lancial, GK. Zuständigkeit: Bezirke Koblenz, Trier, Montabaur.

Konstanz, Konsularagentur, Seestr. 27, F 22 03, Kons.Ag. R. Clouet.

Mainz, Konsulat, Kaiserstr. 18, F 22 78, 22 79, Charles Claudon, GK. Zuständigkeit: Kreise Mainz, Bingen, Alzey, Worms und Darmstadt.

Handelsdienst (Services Commerciaux Français en Allemagne):

Mainz, Uferstr. 3, F 20 25, 20 35, TA: Comatta.

Mannheim, Konsularagentur, s. Frankfurt a. M.

München, Generalkonsulat, Kaulbachstr. 13, F 234 81, Robert J. Fabre, K. Zuständigkeit: Land Bayern, außer Krs. Lindau, Oberfranken, Oberpfalz, Regensburg, Mittelfranken, Unterfranken, Aschaffenburg, Schwaben.

Neustadt (Pfalz), Maximilianstr. 12, F 3 72, Dutard, GK. Zuständigkeit: Neustadt (Pfalz), Lindau (Pfalz), Bergzabern, Germesheim, Pirmasens, Zweibrücken.

Ravensburg, Konsularagentur, Bachstr. 2, F 36 30, 36 81, Kons.Ag. Pierre Baudry. Zuständigkeit: Land Württ.-Hohenzollern.

Stuttgart, Konsulat, Gerokstr. 19, F 9 01 30, 9 13 57, 9 32 31, Georges Mas, GK. Zuständigkeit: Württ.-Hohenzollern, Sigmaringen, Krs. Lindau.

Tübingen (Nebenst. zu Stuttg.), Schloß, F 31 26, Albert Agai, VK. Zuständigkeit: Franz. Zone d. Kons. Stuttgart.

Trier, Konsularagentur, Bruchhausenstr. 12 a, F 53 66, Tomasini, K.

Tübingen (s. Stuttgart)

Berlin-Frohnau, Konsulat, Edith-Gavell-Str. 40, F 497—82 21, Petiot, K. Sprechzeit: mo—fr 8.30—11.30, 14—16. Zuständigkeit: Berlin.

Handelsdienst (Services Commerciaux Français en Allemagne):

Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 96, F 97 95 13. Sprechzeit: vormittags.

Griechenland

Frankfurt a. M., Konsulat, Rösserstr. 4, F 7 37 39, Eustache A. Kalamides, K. Zuständigkeit: Hessen, Rheinland-Pfalz, Württ.-Baden, Bayern, Württ.-Hohenzollern, Baden.

Hamburg 36, Konsulat, Neuer Jungfernstieg 16, F 34 80 92, N. Kambalouris, K. Zuständigkeit: Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen.

Großbritannien

Berlin-Charlottenburg 2, Generalkonsulat, Uhlandstr. 7—8, F 86 43 48, T. H. Frame, GK, MBE. Sprechzeit: mo—fr 9.30—13, 14—16. Zuständigkeit: Berlin.

Bremen, Konsulat, Contrescarpe 17, F 2 08 02, Thomas R. Shaw, K. Zuständigkeit: Land Bremen, v. Land Niedersachsen folgende Teile: Reg.Bez. Aurich, Reg.Bez. Osnabrück, Verw.-Bez. Oldenburg, d. Landkreise Wesermünde, Osterholz u. Verden i. Reg.Bez. Stade sowie d. Landkreise Grafschaft Hoya, Grafschaft Diepholz u. Nienburg i. Reg.Bez. Hannover.

Düsseldorf, Generalkonsulat, Cäcilienallee 16, F 272 55, F. Butler, GK. Zuständigkeit: Landkreis Nordrhein-Westfalen.

Frankfurt a. M., Generalkonsulat, Zeppelinallee 47, F 20 82 09, 20 86 40, 2 12 04, E. E. Crowe, GK. Zuständigkeit: Hessen, Rheinland-Pfalz.

Handelsabteilung: F 2 10 91, 2 11 17, 2 12 04.

Paßstelle: Hansaallee 22, F 20 71 24, 20 72 57, 2 11 75 (Notiz: Man bittet, vorzugsweise die fettgedruckten Sammelnummern zu benutzen).

Hamburg 36, Generalkonsulat, Neuer Jungfernstieg 16, F 34 27 51, 34 27 52, Paßabt. 34 49 04, R. Ross, GK. Zuständigkeit: Hansestadt Hamburg, Schleswig-Holstein u. v. Niedersachsen folgende Teile: Verw.Bez. Braunschweig, Reg.Bez. Hildesheim, Landkreise Stade, Hadeln, Bremervörde, Rotenburg i. Reg.Bez. Stade sowie die Landkreise Hannover, Neustadt, Springe, Hameln-Pyrmont, Grafschaft Schaumburg u. Schaumburg-Lippe im Reg.Bez. Hannover.

München 27, Generalkonsulat, Wasserburgstr. 6, F 48 10 80, John P. Summerscale, GK CBE. Zuständigkeit: Land Bayern.

Stuttgart, Generalkonsulat, Urbanstr. 4, F 9 36 16, A. G. Gilchrist, GK. Zuständigkeit: Länder Württ.-Baden, Württ.-Hohenz. und Baden.

Haiti

Hamburg 13, Generalkonsulat, Hagedornstr. 47, F 44 44 00, Max Bouchereau, GK. Zuständigkeit: Bundesgebiet u. West-Berlin.

Honduras

Hamburg 21, Generalkonsulat, Fährhausstr. 17, F 22 10 00, Ronaldo Falconer, GK. Sprechzeit: mo—fr 9—12. Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Indien

Bonn, Konsularabt. d. Ind. Gesandtschaft, Koblenzer Str. 262, F 83 51/52.

Hamburg 36, Handelsabt. d. Ind. Gesandtschaft, Burchardstr. 14/VI (Sprinkenhof), F Handelsattaché H. K. Kocher.

Irak

(siehe Ägypten).

Iran

Hamburg, Generalkonsulat, Hochallee 84/II, F 44 89 19, Abdol Hossein Meftah, GK. Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Stuttgart, Konsularabt. d. Mission, Neue Weinsteige 21, F 9 39 67, 9 39 69.

Irland

Bonn, Konsularabt. d. Irisch. Gesandtschaft, Hotel Goldener Stern, F 50 88. Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Island

Hamburg 13, Generalkonsulat, Tesdorpfstr. 19 I, F 44 67 56, Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Bremerhaven, Vizekonsulat, Hochseestr., F 27 47, P. Eggerz-Stefansson, VK.

Hamburg 36, Generalkonsulat, Neuer Jungfernstieg 16, F 34 02 99, Min. Vilhjalmur Finsen, GK. Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Lübeck, Vizekonsulat, Körnerstr. 18, Postf. 455, F 2 37 34, Arni Siemsen, K. Sprechzeit: mo—sb 14—15.

Israel

München, Konsulat, Maria-Theresia-Str. 11, F 4 20 11, Eliahu K. Livneh. Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Italien

Berlin W 30, Generalkonsulat, Graf-Spee-Str. 1—7, F 24 94 96, Leone Sircana, GK. Sprechzeit: mo—fr 9—12. Zuständigkeit: Berlin.

Bremen, Konsularagentur, Brahmstr. 29, F 4 04 12, Kons.Ag. Geza Mosettig.

Frankfurt a. M., Konsulat, Feldbergstr. 24, F 7 58 86, Roberto Chastel, K. Sprechzeit: mo—sb 9—12.30. Zuständigkeit: Länder Hessen, Rheinland-Pfalz.

Freiburg i. Br. (s. Stuttgart).

Hamburg 13, Konsulat, Feldbrunnenstr. 54, F 44 49 02, 44 61 51, Dr. Guido Relli, K. Zuständigkeit: Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen. Köln, Konsulat, Gereonstr. 18—32 (Gereonshaus), F 5 22 49, Renato Ferrara, K. Zuständigkeit: Nordrhein-Westfalen.

Büro d. Handelsrats (gleiche Adr.), F 7 49 45.

München, Konsulat, Moehlstr. 3, F 48 09 89, 48 09 91, Dr. Luciano Conti. Zuständigkeit: Bayern.

Stuttgart, Konsulat, Lenzhalde 69, F 3 39 55, Raimondo Manzini, K. Zuständigkeit: Württ.-Baden, Württ.-Hohenz., Baden.

Freiburg i. Br., Konsularagentur, Urachstr. 9, F 38 68, Dr. Angelo Cherubini.

Jugoslawien

Bonn, Kons. Abt. d. Botsch., Kölnstr. 329, F 3 83 09. Zuständigkeit: Nordrhein-Westf., Rheinland-Pfalz, Hessen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen.

Düsseldorf-Benrath, Handelsdelegation, Meliesallee 11, F Düsseldorf 71 11 92, Teodor Starcevic, Leiter.

Frankfurt a. M., Handelsdelegation, Oberlindau 108, F 5 44 49, 5 74 77, 5 21 86.

Hamburg 13, Handelsdelegation, Innocentiastr. 17, F 44 45 04.

München, Generalkonsulat, Holbeinstr. 26, F 4 25 91, 4 26 34, Vilko Kun, GK. Zuständigkeit: Bayern, Württ.-Baden, Württ.-Hohenz., Baden.

Kanada

Bonn, Kons. Abt. d. Botschaft, Zittemannstr. 22, F 3 89 27—29. Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Kolumbien

Frankfurt a. M., Generalkonsulat, Eschersheimer Landstr. 56, F 5 23 32, TA: Consulbia, José Prieto Urdaneta, K. Zuständigkeit: Hessen, Rheinland-Pfalz, Württ.-Baden, Württ.-Hohenz., Bayern, Baden.

Hamburg 36, Generalkonsulat, Neuer Jungfernstieg 17 a, F 34 56 66, 35 54 20, TA: Consulbia, Cayetano Suarez Pinzon, GK. Zuständigkeit: Schlesw.-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bremen.

Luxemburg

Aachen, Konsulat, Krefelder Str. 2, F 3 32 71, Jean-Louis Schrader, K. Sprechzeit: 9—12. Zuständigkeit: Vom Land Nordrhein-Westfalen die Reg.Bez. Aachen und Düsseldorf.

Frankfurt a. M., Konsulat, August-Siebert-Str. 3, F 2 46 94, Dr. Joseph Juttel, K. Zuständigkeit: Länder Hessen, Württ.-Baden, Baden.

Köln, Konsulat, Sedanstr. 4, F 7 10 96, Jean-Pierre Feltgen, K. Zuständigkeit: Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westf. (m. Ausn. d. Reg.Bez. Aachen u. Düsseldorf).

Trier, Konsulat, Dietrichstr. 39, F 25 48, Dr. Jules Esslen, K. Zuständigkeit: Länder Rheinland-Pfalz, Baden u. Württ.-Hohenzollern.

Mexiko

Frankfurt a. M., Generalkonsulat, An der Hauptwache 7—8, Zi. 406, F 9 21 37, José H. Rojas. Sprechzeit: mo—fr 10—12. Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Nicaragua

Hamburg 20, Generalkonsulat, Heilwigstr. 87, F 53 43 43, José L. Sandino, GK. Sprechzeit: 9—12, 14—17. Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Niederlande

Baden-Baden, Konsulat, Kaiser-Wilhelm-Str. 3, F 37 25, J. Rens, K. Sprechzeit: 9—12. Zuständigkeit: Baden u. Württ.-Hohenzollern.

Berlin-Grünwald, Generalkonsulat, Hohenzollerndamm 46/47, F 86 64 14, A. Millenaar, GK. Zuständigkeit: Berlin.

Bonn, Konsularabt. d. Botsch., Koblenzer Str. 96, F 87 92—95.

Bremen, Vizekonsulat, Altenwall 4—5, F 2 37 26, 2 37 27, H. H. E. Karcher, VK. Sprechzeit: 9—12. Zuständigkeit: Hansestadt Bremen, Bremen, Bremerhaven u. Landkr. Wesermünde des Reg.Bez. Stade.

Dortmund-Hörde, Konsulat, Seydlitzstr. 38,

F 4 16 55, 4 16 56, G. J. de Graag, K. Sprechzeit: 9—12. Zuständigkeit: Reg.Bez. Arnsberg (m. Ausn. d. Kreise Bochum, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid u. Witten), Reg.Bez. Detmold u. d. Kreise Münster i. W., Beckum, Coesfeld, Lüdinghausen, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf d. Reg.Bez. Münster i. W.

Düsseldorf-Benrath, Generalkonsulat, Meliesallee 32, F Düsseldorf 71 11 61, H. D. Lindner, K. Zuständigkeit: Folgende Land- u. Stadtkreise im Reg.Bez. Düsseldorf: Kempen-Krefeld (bis z. Niers), Düsseldorf, Düsseldorf-Mettmann, Viersen, M.Gladbach, Rheydt, Neuß, Grevenbroich-Neuß, Wuppertal, Solingen, Remscheid, Rhein-Wupper-Kreis.

Emden, Konsulat, Nesserlander Str. 1 (Handelshof), F 20 04, 20 05, P. Wessels, K. Sprechzeit: 9—12. Zuständigkeit: Reg.Bez. Aurich u. Osnabrück (mit Ausnahme d. Landkreises Bentheim) u. d. Verwaltungsbez. Oldenburg.

Essen (Ruhr), Konsulat, Kettwiger Str. 33/35 (Baedekerhaus), F 3 09 51, 3 09 52, L. Kruytbosch, interimistischer K. Zuständigkeit: Vom Reg.Bez. Düsseldorf, die Stadt- u. Landkreise Essen, Duisburg (Hamborn), Mülheim (Ruhr), Oberhausen, Dinslaken u. Moers (mit Ausnahme d. v. Rhein, den Kreisen Kleve u. Geldern u. d. Bahnlinie v. Geldern n. Wesel abgegrenzten Teils, v. Reg.Bez. Münster d. Land- und Stadtkreise Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck u. Recklinghausen, v. Reg.Bez. Arnsberg die Land- u. Stadtkreise Bochum, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid u. Witten.

Frankfurt a. M., Generalkonsulat, Schaumainkai 53, F 6 64 41, A. Furnée, GK. Sprechzeit: 9—12. Zuständigkeit: Hessen und Rheinland-Pfalz.

Hamburg 36, Generalkonsulat, Neuer Jungfernstieg 6a, F 34 52 48, 34 52 49, J. I. Noest, GK. Sprechzeit: 9—12. Zuständigkeit: Hansestadt Hamburg, Land Schleswig-Holstein, Reg.Bez. Stade (mit Ausn. v. Wesermünde), d. Kreise Harburg u. Lüneburg v. Reg.Bez. Lüneburg.

Hannover, Konsulat, Prinzenstr. 1, F J. Steenbergen. Sprechzeit: 9—12. Zuständigkeit: Reg.Bez. Hannover, Hildesheim, Lüneburg (m. Ausn. d. Kreise Harburg u. Lüneburg) u. Verw.Bez. Braunschweig.

Kleve, Konsulat, Emmericher Str. 30, F 3 57, 9 76, A. J. Jurgens, Konsul. Sprechzeit: 9—12. Zuständigkeit: Die Land- u. Stadtkreise Kleve, Geldern, Kempen-Krefeld (soweit begrenzt durch d. Niers, d. Kreis Geldern, die Stadtkreise Viersen u. M.Gladbach u. d. Kreis Erkelenz), Moers (soweit begr. durch d. Rhein d. Kreise Kleve u. Geldern u. d. Eisenbahnlinie v. Geldern n. Wesel) u. Rees v. Reg.Bez. Düsseldorf; die Kreise Ahaus, Bocholt u. Borken v. Reg.Bez. Münster; d. Reg.Bez. Aachen und d. Krs. Bentheim d. Reg.Bez. Osnabrück d. Landes Niedersachsen.

Köln, Konsulat (Kons.Abt. d. Botsch.), Hohe Str. 55/61, F 7 20 66. Zuständigkeit: Reg.Bez. Köln.

Mannheim, Konsulat, Paul-Martin-Ufer 34, F 4 20 49, W. J. van Buiren, K. Sprechzeit: 9—12. Zuständigkeit: Land- u. Stadtkreis Mannheim.

München, Konsulat, Maximiliansplatz 22, F 29 06 21/2, Ing. J. Goedhart, K. Sprechzeit: 9—12. Zuständigkeit: Land Bayern.

Stuttgart, Konsulat, Richard-Wagner-Str. 47, F 9 39 49, R. van Rees. Sprechzeit: 9—12. Zuständigkeit: Land Württ.-Baden (mit Ausnahme d. Stadt- u. Landkreises Mannheim).

Norwegen

Frankfurt a. M., Konsulat, Fürstenberger Str. 221, F 2 49 96, 5 10 18, Axel I. L. Moltke-Hansen. Sprechzeit: 9.30—13. Zuständigkeit: Hessen, Bayern, Württ.-Baden, Rheinland-Pfalz, Württ.-Hohenz., Baden.

Wirtschaftsabteilung F 5 55 68.

Hamburg 36, Generalkonsulat, Neuer Jungfernstieg 7—8, F 34 34 55, P. Hersleb Birkeland, GK. Sprechzeit: 10—15, sb 10—13. Zuständigkeit: Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen.

Osterreich

Baden-Baden, Verbindungsstelle (Konsulat), Stadelhofer Str. 4, F 24 92, Dr. Johann Tursky, K.

Düsseldorf, Verbindungsstelle (Konsulat), Cäcilienallee 43a, F 4 66 78, TA: Austroko, Dr. Joseph Schöner, GK. Zuständigkeit: Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen.

Außenstelle Hamburg:

Hamburg 13, Alsterchaussee 7, F 44 27 48, TA: Austroko.

Frankfurt a. M., Verbindungsstelle (Konsulat), Lessingstr. 5, F 7 41 51, 7 41 52, Dr. Simon Koller, K. Zuständigkeit: Hessen, Württ.-Baden.

München, Verbindungsstelle (Konsulat), Mühlbauerstr. 8, F 48 08 14, Dr. Georg Afuss, K. Zuständigkeit: Bayern.

Panama

Hamburg 36, Generalkonsulat, Esplanade 37, F 34 02 18, Eduardo Isaza A., GK. Sprechzeit: mo—fr 9.30—13.30. Zuständigkeit: Bundesgebiet u. West-Berlin.

Paraguay

Frankfurt a. M., Generalkonsulat, Holbeinstr. 37, F 6 51 81, TA: Consulpar, Arturo G. Weiler, GK. Sprechzeit: mo—fr 9—12, 14—16. Zuständigkeit: Bundesgebiet u. West-Berlin.

Peru

Hamburg 20, Generalkonsulat, Heilwigstr. 125, F 52 67 45, TA: Conper, Francisco Eguiguren H., GK. Sprechzeit: 10—13. Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Köln-Marienburg, Konsulat, Leyboldstr. 60, F 3 23 41, TA: Conper Köln, Paul E. Mauser, K. Sprechzeit: di u. do 14—15. Zuständigkeit: Stadt- u. Landkreis Köln.

Nürnberg-A, Konsulat, Königstr. 39, F 2 55 64, 2 67 17, Hans Westermaier, K. Sprechzeit: mo, di, do, fr 10—12. Zuständigkeit: Stadt- u. Landkreis Nürnberg.

Portugal

Hamburg, Konsulat, Abteistr. 32, F 44 83 24, Dr. Mario Duarte, K. Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Schweden

Berlin W 35, Generalkonsulat, Rauchstr. 25, F 24 95 61/3, Eyvind Bratt, GK. Sprechzeit: 9.30—11.30 außer mi u. sb. Zuständigkeit: Berlin.

Bonn, Handelsabt., Gerhard-v.-Are-Str. 1, F 3 89 51-53.

Bremen, Konsulat, Contrescarpe 17, F 2 51 60, Leif Frederik Schylander, K. Zuständigkeit: Land Bremen.

Emden (s. Hamburg).

Frankfurt a. M., Konsulat, Fürstenberger Str. 143, F 5 82 52, 5 86 25, Frhr. A. I. G. T. Lagerfelt, VK. Sprechzeit: mo—fr 10—12. Zuständigkeit: Hessen, Baden, Bayern, Rheinland-Pfalz, Württ.-Baden, Württ.-Hohenzollern.

Wirtschaftsabteilung: F 5 71 47.

Hamburg, Konsulat, Kl. Johannisstr. 10, Skandinavia-Haus, F 34 20 54/55; f. Visa 34 20 56, Torsten Bergendahl, K. Sprechzeit: 9.30—12.30. Zuständigkeit: Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen.

Emden, Vizekonsulat, Kranstr. 10, Postf. 205, F 24 22, Dr. Hendrik Apetz, VK. Sprechzeit: mo—sb 9—12, mo—fr 15—17. Zuständigkeit: Reg.Bez. Aurich.

Kiel, Vizekonsulat, Holtenauer Str. 121, F 4 20 65/6, John Nilson, VK. Sprechzeit: 9—12.30, 14—16 auß. sb. Zuständigkeit: Stadtkreis Kiel.

Köln, Kons.Abt. d. Schwed. Gesandtschaft, Ulmenallee 96, F 5 84 45—47. Zuständigkeit: Land Nordrhein-Westfalen.

Schweiz

Baden-Baden, Konsulat, Scheibenstr. 18, Postf. 460, F 38 61, 6 17 01, 6 17 33, Dr. Paul Lenzinger. Sprechzeit: mo—sb 10—12. Zuständigkeit: Land Baden.

Konstanz, Konsularagentur, Hussenstr. 6, F 5 98, Kons.Ag. Ernst Pfister. Sprechzeit: 9—12.

Düsseldorf-Oberkassel, Konsulat, Leostr. 69, F Düsseldorf 5 10 54, 5 10 55, Paul Frei, K. Zuständigkeit: Nordrhein-Westfalen (m. Ausn. d. Reg.Bez. Aachen u. Köln).

Frankfurt a. M., Generalkonsulat, Myliusstr. 20, F 2 32 47, 7 84 85, 7 84 86, Dr. Adolf Amann, GK. Zuständigkeit: Rheinland-Pfalz und Hessen.

Hamburg 13, Konsulat, Innocentiastr. 2, F 44 06 46, 44 06 47, Paul Hochstrasser, K. Sprechzeit: mo—fr 9—12. Zuständigkeit: Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein.

Hannover, Konsulat, Hackelstr. 9, F 8 11 27, 8 33 27, TA: Swisscolat, Walter Kaufmann, K. Sprechzeit: mo—fr 9—11, Zuständigkeit: Land Niedersachsen.

Köln-Bayenthal, Konsularische Abteilung der Gesandtschaft, Bayenthalgürtel 15, Sprechzeit: mo—fr 10—12, Zuständigkeit: Vom Land Nordrhein-Westfalen die Reg.Bez. Aachen und Köln.

Konstanz, Konsularagentur (s. unter Baden-Baden).

München, Konsulat, Seestr. 1, F 3 40 80, Dr. Carl Sebastian Regli, K. Sprechzeit: mo—fr 10—12, Zuständigkeit: Land Bayern.

Stuttgart-S., Konsulat, Wernhaldenstr. 8, F 9 39 95, 9 39 07, Albert Greutert, K. Sprechzeit: mo—sb 9—12, Zuständigkeit: Länder Württ.-Baden und Württ.-Hohenz.

Spanien

Frankfurt a. M., Konsulat, Grüneburgweg 153, F 7 46 79, Jorge Spottorno, K. Sprechzeit: 9-13, Zuständigkeit: Hessen, Württ.-Baden, Rheinland-Pfalz, Württ.-Hohenz., Baden und Bremen.

Hamburg 13, Generalkonsulat, Mittelweg 37, F 44 36 20, Julio Palencia Alvarez, GK, Sprechzeit: 9—13, Zuständigkeit: Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen.

München, Konsulat, Lamontstr. 4, F 4 29 04, Felix Coronas y de Aramburu, Sprechzeit: 9—13, Zuständigkeit: Bayern.

Südafrikanische Union

Köln, Gesandtschaft, Wirtschaftsabteilung, Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Köln 1, Mevissenstr. 15, F 7 71 65, TA: Saleg.
Paßstelle: Hamburg 36, Heilwigstr. 54, F 52 36 56.
R. C. Bowers, Leiter, Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Syrien

Köln-Marienburg, Generalkonsulat, Lindenallee 64, F Köln 3 35 74, Dr. Ibrahim Istouani, Sprechzeit: 9.30—13, 15.30—17.30 außer sb, Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Türkei

Frankfurt a. M., Generalkonsulat, Zeppelinallee 27, F 7 95 15, Orhan Tahsin Günden, GK, Sprechzeit: 9—13, Zuständigkeit: Hessen, Rheinland-Pfalz, Württ.-Baden, Württ.-Hohenz., Baden.

Hamburg 21, Generalkonsulat, Auguststr. 2, F 22 22 59, Galip Evcen, GK, Sprechzeit: 10—13, Zuständigkeit: Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen.

München, Generalkonsulat, Siebertstr. 6, F 4 32 62, Dr. Robert Dannemann, GK, Sprechzeit: 8—11, Zuständigkeit: Bayern.

Uruguay

Hamburg 20, Generalkonsulat, Isekai 19, F 52 42 95, Mario F. Giucci, GK, Sprechzeit: 9—12, Zuständigkeit: Bundesgebiet.

Venezuela

Hamburg 13, Generalkonsulat, Abteistr. 37, F 55 55 25, Miguel Maria Escalante, GK, Sprechzeit: 9—12.30, 14.30—16, sb geschl., Zuständigkeit: Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1952 S. 403.

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 8. 4. 1952 —
III B Tgb.-Nr. 128/52 — 4/155

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Veröffentlichung vom 11. März 1952 (MBl. NW. S. 296) folgende weitere Filme anerkannt:

Spielfilme:

Wenn Eltern schweigen (Lost Boundaries)

Prädikat:

W

Abendfüllende Dokumentarfilme:

Meister der Musik (Of Men and Music)

W

Kulturfilme:

Weltrekord

W

Die Aalflut

W

Wildpflege im Winter

W

Buschgeheimnis

W

Ein gotischer Traum

W

Jugend von heute

W

Hengstparade

W

Haus im Haus

W

W = Wertvoll.

— MBl. NW. 1952 S. 412.